

Statistischer Bericht



Energie- und Wasserversorgung

**Energiebilanz
Sachsen-Anhalt**

Jahr 2016

2015 **2016** **2017**



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Februar 2019

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Auskünfte:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
 Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

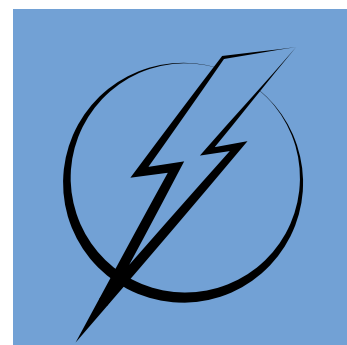
**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2019
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 7,00 Euro; Bestell-Nr. 3E402
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E402

Statistischer Bericht



Energie- und Wasser-
versorgung

Energiebilanz
Sachsen-Anhalt

Jahr 2016

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Erläuterungen zur Energiebilanz	5
1.1	Energiebilanz und Energieträger	5
1.2	Schema der Energiebilanz	5
1.3	Energiebedingte Emissionen	6
1.3.1	CO ₂ -Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz)	6
1.3.2	CO ₂ -Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz)	6
1.4	Umrechnungsfaktoren	7
1.5	Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	7
2	Übersicht über Energieeinheiten, Umrechnungsfaktoren sowie Heizwerte	9
3	Energiebilanz Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016	11
3.1	Energiebilanz des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 in spezifischen Einheiten	13
3.2	Energiebilanz des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 in Terajoule	15
3.3	Energiebilanz des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 in 1 000 Tonnen Steinkohleneinheiten	17
3.4	Energiebilanz des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 in 1 000 Tonnen Rohöleinheiten	19
3.5	Satellitenbilanz erneuerbare Energien für das Jahr 2016 in Terajoule	21
4	Entwicklung und Struktur des Primär- und Endenergieverbrauchs	23
4.1	Struktur des Primärenergieverbrauchs 1990 - 2016	23
4.2	Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 - 2016	24
4.3	Primärenergieverbrauch erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016	25
4.4	Primärenergiegewinnung nach Energieträgern 1990 - 2016	26
4.5	Primärenergiegewinnung erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016	27
4.6	Endenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 - 2016	28
4.7	Endenergieverbrauch erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016	29
4.8	Endenergieverbrauch nach Verbrauchssektoren 1990 - 2016	30
4.9	Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe nach Energieträgern 1990 - 2016	31
4.10	Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Verkehr nach Energieträgern 1990 - 2016	32
4.11	Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrigen Verbraucher nach Energieträgern 1990 - 2016	33
4.12	Primärenergieverbrauch je Einwohner nach Energieträgern 1990 - 2016	34
4.13	Endenergieverbrauch je Einwohner nach Energieträgern 1990 - 2016	35
5	Strombilanz Sachsen-Anhalt	36
5.1	Bilanz der Bruttostromerzeugung 1990 - 2016	36
5.2	Struktur der Bruttostromerzeugung 1990 - 2016	37
5.3	Bruttostromerzeugung nach Energieträgern 1990 - 2016	38
5.4	Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern 1990 - 2016	39
6	CO ₂ -Bilanzen Sachsen-Anhalt	41
6.1	CO ₂ -Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) 2016	42
6.2	CO ₂ -Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) 2016	43
6.3	CO ₂ -Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) nach Energieträgern 1990 - 2016	44

	Seite	
6.4	CO ₂ -Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) nach Emittentensektoren 1990 - 2016	45
6.5	CO ₂ -Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Energieträgern 1990 - 2016	46
6.6	CO ₂ -Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Emittentensektoren 1990 - 2016	47
7	Grafiken	49
	Energieaufkommen und -verbrauch 2016 (PJ)	50
	Energieproduktivität	51
	Primär- und Endenergieverbrauch je Einwohner	51
	Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 2016	52
	Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in Sachsen-Anhalt	52
	Primärenergiegewinnung nach Energieträgern 2016	53
	Entwicklung der Primärenergiegewinnung in Sachsen-Anhalt	53
	Endenergieverbrauch nach Energieträgern 2016	54
	Entwicklung des Endenergieverbrauchs in Sachsen-Anhalt	54
	Endenergieverbrauch nach Verbrauchssektoren 2016	55
	Entwicklung des Endenergieverbrauchs nach Verbrauchssektoren in Sachsen-Anhalt	55
	Bruttostromerzeugung nach Energieträgern 2016	56
	Entwicklung der Bruttostromerzeugung in Sachsen-Anhalt	56
	Entwicklung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen	
	- aus dem Primärenergieverbrauch in Sachsen-Anhalt	57
	- aus dem Endenergieverbrauch in Sachsen-Anhalt	57
8	Quellen für die Energiebilanz	59

Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = nichts vorhanden (genau Null)

Abänderungen bereits bekanntgegebener Zahlen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen. Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

1 Erläuterungen zur Energiebilanz

1.1 Energiebilanz und Energieträger

In der **Energiebilanz** werden das Aufkommen und die Verwendung von Energieträgern in einer Volkswirtschaft oder in einem Wirtschaftsgebiet für einen bestimmten Zeitraum möglichst lückenlos und detailliert nachgewiesen.

Als **Energieträger** werden alle Quellen verstanden, aus denen direkt oder durch Umwandlung Energie gewonnen wird. Unterschieden wird nach Primär- und Sekundärenergieträgern.

Primärenergieträger sind Energieträger, die keiner Umwandlung unterworfen wurden. In der Energiebilanz des Landes Sachsen-Anhalt sind es Steinkohle (roh), Rohbraunkohle, Erdöl, Erdgas, die erneuerbaren Energieträger (zu ihnen gehören u. a. die Windkraft, Biomasse, Klärgas, Deponiegas, Wasserkraft sowie Solarenergie, soweit sie zur Strom- und Wärmeerzeugung verwendet werden). Weiterhin zählen dazu Abfälle und andere Energieträger, die zuvor keiner energetischen Umwandlung unterlagen.

Umwandlung bedeutet Änderung der chemischen und/oder physikalischen Struktur der Energieträger. Als Umwandlungsprodukte fallen Sekundärenergieträger und nichtenergetisch verwendbare Produkte (Nichtenergieträger) an.

Sekundärenergieträger sind in der Bilanz des Landes Sachsen-Anhalt Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts, andere Braunkohlenprodukte, Rohbenzin, Ottokraftstoffe, Fluggasturbinenkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl (leicht und schwer), Petrolkoks, andere Mineralölprodukte, Flüssiggas, Raffineriegas, Strom sowie Fernwärme.

1.2 Schema der Energiebilanz

In der Energiebilanz werden in der **horizontalen** Gliederung die Primär- und Sekundärenergieträger sowie die aus diesen Energieträgern erzeugten nichtenergetischen Produkte ausgewiesen.

In der **vertikalen** Gliederung werden das Energieaufkommen, die Energieumwandlung und der Endenergieverbrauch dargestellt. Jede Spalte gibt für den jeweiligen Energieträger den Nachweis über dessen Aufkommen und die Verwendung wieder.

Die Energiebilanz hat drei Hauptteile

die **Primärenergiebilanz**,
die **Umwandlungsbilanz** und
den **Endenergieverbrauch**.

Die **Primärenergiebilanz** ist eine Bilanz der Energiedarbietung der ersten Stufe. In ihr werden die **Gewinnung im Inland** (nur Primärenergieträger), der **Handel** mit Energieträgern über die Landesgrenzen, unterteilt nach Bezügen und Lieferungen (Primär- und Sekundärenergieträger) und die **Bestandsveränderungen**, unterteilt nach Bestandsentnahme und -aufstockung (Primär- und Sekundärenergieträger), erfasst.

Der **Primärenergieverbrauch (PEV)** ergibt sich von der Entstehungsseite her als die Summe aus der Gewinnung im Inland, den Bestandsveränderungen sowie dem Handelssaldo.

In der **Umwandlungsbilanz** werden Einsatz und Ausstoß der verschiedenen Umwandlungsprozesse, der Verbrauch an Energieträgern in der Energiegewinnung und im Umwandlungsbereich sowie die Fackel- und Leitungsverluste ausgewiesen.

Bei der Umwandlung im Mineralölsektor fallen auch Stoffe an, bei deren Verwendung es nicht nur auf ihren Energiegehalt, sondern auf die stofflichen Eigenschaften ankommt. Diese Nichtenergieträger werden in der Spalte „Andere Mineralölprodukte“ ausgewiesen, um Einsatz und Ausstoß der Umwandlung vollständig zu erfassen. Aber auch andere Energieträger wie Rohsteinkohle, Steinkohlenkoks, andere Braunkohlenprodukte (z. B. Staub), Petrolkoks und Erdgas werden teilweise nichtenergetisch genutzt (z. B. als Rohstoff chemischer Prozesse).

Nichtenergetisch genutzte Energieträger werden als **nichtenergetischer Verbrauch (NE)** in einer besonderen Zeile verbucht. Dadurch wird erreicht, dass im Endenergieverbrauch nur der Verbrauch energetisch genutzter Energieträger ausgewiesen wird.

Im **Endenergieverbrauch (EEV)** ist nur die Verwendung der Energieträger enthalten, die der Erzeugung von Nutzenergie dienen. Der Endenergieverbrauch wird nach Verbraucherguppen und Wirtschaftszweigen aufgegliedert. Vom Endenergieverbrauch im Sinne der Energiebilanz ist die energietechnisch letzte Stufe der Energieverwendung, die Nutzenergiestufe, begrifflich zu unterscheiden.

Nutzenergie ist die Energie, die nach der letzten Umwandlung dem Endverbraucher z. B. als Licht, Kraft, Wärme für den jeweiligen Verwendungszweck zu Verfügung steht. In der vorliegenden Energiebilanz ist über den Nutzenergieverbrauch kein Nachweis geführt, da hierfür gegenwärtig keine gesicherten Möglichkeiten vorhanden sind.

1.3 Energiebedingte Emissionen

1.3.1 CO₂-Emissionen aus dem Primär energieverbrauch (Quellenbilanz)

Bei der **Quellenbilanz** handelt es sich um eine auf den Primärenergieverbrauch eines Landes bezogene Darstellung der Emissionen, unterteilt nach den Emissionsquellen Umwandlungsbereich und Endenergieverbrauch. Unberücksichtigt bleiben dabei die mit dem Importstrom zusammenhängenden Emissionen, dagegen werden die Emissionen, die auf die Erzeugung des exportierten Stroms zurückzuführen sind, in vollem Umfang nachgewiesen. Die Quellenbilanz ermöglicht Aussagen über die Gesamtmenge des im Land emittierten Kohlendioxids; wegen des Stromaußenhandels sind jedoch keine direkten Rückschlüsse auf das Verbrauchsverhalten der Endenergieverbraucher und den dadurch verursachten Beitrag zu den CO₂-Emissionen eines Landes möglich.

1.3.2 CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz)

Bei der **Verursacherbilanz** handelt es sich um eine auf den Endenergieverbrauch eines Landes bezogene Darstellung der Emissionen. Im Unterschied zur Quellenbilanz werden hierbei die Emissionen der Kraft- und Heizwerke sowie des Umwandlungsbereichs nicht als solche ausgewiesen. Es erfolgt eine Zuordnung aller energiebedingten CO₂-Emissionen ausschließlich auf die Endverbrauchersektoren, die aufgrund ihres Bedarfs den Energieeinsatz verursacht haben.

Beim Energieträger Strom erfolgt die Anrechnung der dem Endverbrauch zuzurechnenden Emissionsmenge auf Grundlage des Brennstoffverbrauchs aller Stromerzeugungsanlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der hierzu benötigte Faktor (Generalfaktor) ergibt sich aus der Verknüpfung der Summe der Emissionen aller deutschen Stromerzeugungsanlagen, soweit sie für den inländischen Verbrauch produzieren, mit der Summe des inländischen Stromendverbrauchs. Ein positiver Stromaußenhandelsüberschuss mit dem Ausland wird dabei unter Anlehnung an die Substitutionstheorie so bewertet, als sei er in inländischen Stromerzeugungsanlagen der allgemeinen Versorgung hergestellt worden.

1.4 Umrechnungsfaktoren

In der Energiebilanz werden die Energieträger zunächst in ihren spezifischen Einheiten ausgewiesen und vertikal in Zwischen- und Endzeilen addiert. Die dabei verwendeten Maßeinheiten sind Tonne (t), Kubikmeter (m³), Kilowattstunde (kWh) und Joule (J).

Um die in unterschiedlichen Einheiten ausgewiesenen Energieträger vergleichen und addieren zu können, ist eine einheitliche Basis erforderlich. Die spezifischen Mengeneinheiten werden dazu in die Wärmeeinheit „Joule“ umgerechnet.

Die Umrechnung der einzelnen Energieträger von spezifischen Mengeneinheiten in Joule erfolgt auf der Grundlage ihrer unteren Heizwerte (H_i), die in Kilojoule ausgedrückt werden. Für Vergleichszwecke liegt die Energiebilanz auch in Steinkohleneinheiten (SKE) und Rohöleinheiten (RÖE) vor.

Ein konstanter durchschnittlicher Heizwert kann nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die qualitative Zusammensetzung der einzelnen Energieträger konstant bleibt oder geringfügig um den Durchschnitt schwankt. Dies ist bei den meisten Energieträgern der Fall.

Da sich die Qualität mancher Energieträger im Zeitablauf oder nach ihrer Herkunft ändert, ändern sich auch ihre Heizwerte. Der durchschnittliche Heizwert der Rohbraunkohle verändert sich z. B. mit den geologischen Verhältnissen der Tagebaue. So ist bei Energieträgern mit größeren Qualitätsunterschieden eine Anpassung der Umrechnungsfaktoren notwendig. Bei Stein- und Braunkohlen werden in den einzelnen Verwendungsbereichen unterschiedliche Anforderungen an die Qualität und damit an die Heizwerte der eingesetzten Kohle gestellt.

Den Angaben im Umwandlungsbereich und dem Eigenaufkommen an Energieträgern liegen zum großen Teil Heizwertbestimmungen der Unternehmen zugrunde.

Die Energieträger, für die es keinen einheitlichen Umrechnungsmaßstab wie den Heizwert gibt, werden seit dem Bilanzjahr 1995 in Abkehr von der Substitutionsmethode, analog zur Bundesbilanz und in Angleichung an internationale Konventionen, mit der Wirkungsgradmethode bewertet.

Bei der Substitutionsmethode wurden der Stromaustauschsaldo und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wie Windenergie und Wasserkraft mit dem durchschnittlichen spezifischen Brennstoffverbrauch der öffentlichen Wärmekraftwerke bewertet.

Bei der Wirkungsgradmethode werden der primärenergetischen Bewertung der Energieträger repräsentativ erachtete physikalische Wirkungsgrade bei der Energieumwandlung zugrunde gelegt. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Geothermie und weitere Energieträger werden mit einem Wirkungsgrad von 100 % bewertet. Beim Stromaustausch wird von einem Heizwert von 3 600 kJ/kWh ausgegangen.

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben der Zeitreihen wurden die Ergebnisse aus den Energiebilanzen vor dem Jahr 1995 an die veränderte Methodik (Wirkungsgradmethode) angepasst.

In der Primärenergiebilanz wird bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft, die Stromerzeugung der Pumpspeicherwerke nicht berücksichtigt, da es sich dabei um einen Umwandlungsprozess von Strom handelt, der in der Umwandlungsbilanz in der Spalte Strom ausgewiesen wird. Als Umwandlungseinatz wird hier der Pumpstromaufwand verbucht.

1.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Bezüge und Lieferungen beinhalten den Handel über die Landesgrenze nach oder aus Sachsen-Anhalt. Da statistische Angaben und messtechnische Möglichkeiten nicht ausreichend zur Verfügung stehen, wird energieträgerspezifisch die Differenz zwischen dem landeseigenen Aufkommen und dem Verbrauch im Lande als Bezug bzw. Lieferung gebucht. In diesem Fall liegen die entsprechenden Heizwerte des Energieträgers nicht vor, sodass von einem Mittelwert bzw. von einem spezifisch zugeordneten Heizwert ausgegangen werden muss. Bei der Umrechnung von spezifischen Einheiten in Joule kann es dabei zu **statistischen Differenzen** kommen, da ggf. auf der Aufkommens- und Verbrauchsseite mit unterschiedlichen Heizwerten gerechnet wird.

Im **Umwandlungsbereich** wird grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip verfahren, d. h., Sekundärenergieträger, die noch einmal einer Umwandlung unterliegen, werden jeweils wieder in voller Höhe in Einsatz und Ausstoß erfasst. Dies ist z. B. der Fall bei dem Energieträger Heizöl, das in Kraftwerken eingesetzt wird. Umwandlungseinsatz und Umwandlungsausstoß enthalten - für sich betrachtet - Doppelzählungen, die aber in der Zeile „Energieangebot nach Umwandlungsbilanz“ wieder eliminiert werden, da in diese Zeile die Differenz zwischen Umwandlungseinsatz und Umwandlungsausstoß eingeht.

Als **Umwandlungseinsatz** der Wärmekraftwerke der allgemeinen Versorgung (ohne Kraft-Wärme-Kopplung) und der Industriewärmekraftwerke wird nur der Brennstoffeinsatz verbucht, der der Stromerzeugung dient. In der Zeile Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung (nur KWK) wird der Brennstoffeinsatz für die Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ausgewiesen. Der Brennstoffeinsatz für die ausschließliche Fernwärmeerzeugung und der ungekoppelten Wärmeerzeugung in den Wärmekraftwerken der allgemeinen Versorgung wird den Heizwerken zugerechnet. Der Brennstoffeinsatz für die innerbetriebliche Wärmeerzeugung (Prozessdampf, Heizdampf u. ä.) wird im Endenergieverbrauch des betroffenen Industriezweiges ausgewiesen.

Fackel- und Leitungsverluste werden nur bei den leitungsgebundenen Energieträgern Strom, Gasen und Fernwärme statistisch erfasst und ausgewiesen.

Als **Endenergieverbrauch** wird die Verwendung von Energieträgern in den einzelnen Verbrauchergruppen ausgewiesen, soweit sie unmittelbar der Erzeugung von Nutzenergie dienen. Der Endenergieverbrauch des Verbrauchssektors **Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe** (Industrie und Handwerk) basiert weitgehend auf den Angaben der Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. Maßgebend für die Abgrenzung ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Der Endenergieverbrauch des **Verkehrs** wird in die folgenden Sektoren untergliedert.

- Schienenverkehr
- Straßenverkehr
- Luftverkehr
- Küsten- und Binnenschifffahrt

Er umfasst den Energieverbrauch bei der Erstellung von Fahrleistungen, unabhängig davon, wo sie erbracht werden und soweit sie statistisch erfassbar sind. Der Energieverbrauch des Verkehrs wird nur zum Teil durch unmittelbare statistische Erhebungen erfasst. Die Angaben der Energiebilanz beruhen im Allgemeinen auf Statistiken über die Lieferung an Verkehrsträger.

Für die Sektoren **Haushalte und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher**, einschließlich militärischen Dienststellen, stehen Angaben für den Energieverbrauch nur bei den lei-

tungsgebundenen Energieträgern zur Verfügung. Bei den anderen Energieträgern wurden die Lieferungen an diese Verbrauchergruppen dem Endenergieverbrauch gleichgestellt.

Unter übrige Verbraucher werden erfasst:

- Öffentliche Einrichtungen
- Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten, soweit sie nicht im Verarbeitenden Gewerbe erfasst werden
- Handwerksbetriebe, soweit sie nicht im Verarbeitenden Gewerbe erfasst werden
- Unternehmen des Baugewerbes
- Land- und Forstwirtschaft

2 Übersicht über Energieeinheiten und Umrechnungsfaktoren sowie Heizwerte

Am 2. Juli 1969 wurde das „Gesetz über die Einheiten im Messwesen“ (BGBl. I S. 981) erlassen. Darin und in den nachfolgenden Verordnungen wird für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Umstellung von Einheiten des technischen Messsystems auf das internationale System von Einheiten (Système international d'Unités, Abkürzung SI) geregelt. Die SI-Einheiten sind für die Bundesrepublik Deutschland als gesetzliche Einheiten seit 01.01.1978 verbindlich.

Einheiten für Energie:

Joule (J) für Energie, Arbeit, Wärmemenge

Watt (W) für Leistung, Energiestrom, Wärmestrom

1 Joule (J) = 1 Newtonmeter (Nm) = 1 Wattsekunde (Ws).

Vorsätze und Vorsatzzeichen für Energieeinheiten:

Vorsatz	Vorsatzzeichen	Zehnerpotenz
Kilo	k	10^3 (Tausend)
Mega	M	10^6 (Millionen)
Giga	G	10^9 (Milliarden)
Tera	T	10^{12} (Billionen)
Peta	P	10^{15} (Billiarden)

Die Kalorie (cal) und davon abgeleitete Einheiten wie Steinkohleneinheiten (SKE) und Rohöleinheiten (RÖE) können noch verwendet werden.

Zum Vergleich der Maßeinheiten dient die folgende Tabelle:

Einheit	kJ	kWh	kcal
1 kJ	-	0,000278	0,2388
1 kcal	4,1868	0,001163	-
1 kWh	3 600	-	860
1 kg SKE	29 308	8,14	7 000
1 kg RÖE	41 868	11,63	10 000

**Heizwerte der Energieträger und Faktoren für die Umrechnung
von spezifischen Mengeneinheiten in Wärmeeinheiten
zur Energiebilanz 2016 des Landes Sachsen-Anhalt**

Energieträger	Mengen- einheit	Heizwert kJoule	SKE Faktor
Steinkohle (roh)	kg	27 196	0,921
Steinkohlenbriketts	kg	31 401	1,071
Steinkohlenkoks	kg	28 739	0,981
Andere Steinkohlenprodukte	kg	-	-
Braunkohle (roh) ¹	kg	8 996	0,307
Braunkohlenbriketts ¹	kg	19 482	0,665
Andere Braunkohlenprodukte ¹	kg	22 301	0,761
Erdöl (roh)	kg	42 505	1,450
Rohbenzin	kg	44 000	1,501
Ottokraftstoff	kg	42 281	1,443
Dieselmotorkraftstoff	kg	42 648	1,455
Flugturbinenkraftstoff	kg	42 800	1,460
Heizöl leicht	kg	42 816	1,461
Heizöl schwer	kg	40 343	1,377
Andere Mineralölprodukte	kg	39 501	1,348
Flüssiggas	kg	43 074	1,470
Raffineriegas	kg	49 500	1,689
Petrolkoks	kg	32 000	1,092
Erdgas	m ³	35 182	1,200
Strom und andere Energieträger	kWh	3 600	0,123

¹ Durchschnittswert, im Übrigen gelten unterschiedliche Heizwerte.

3 Energiebilanz Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016

3.5 Satellitenbilanz erneuerbare Energien für das Jahr 2016 in Terajoule

	Zelle gemäß Energiebilanz	Kilgas	Deponiegas	Wasserkraft	Windkraft	Solarenergie		Biomasse					sonstige (Umweltwärme)	Erneuerbare Energieträger insgesamt
						Photovoltaik	Solarthermie	Biogas	feste biogene Stoffe	flüssige biogene Stoffe	biogene Kraftstoffe	biogener Anteil des Abfalls		
Terajoule														
PRIMÄR-ENERGIEBILANZ	1	.	409	376	25 091	6 766	486	14 803	29 554	.	33 185	14 315	.	126 761
Gewinnung	2										260			260
Bezüge	3							120				12	1	132
Bestandstnahmen	4	.	409	376	25 091	6 766	486	14 803	29 674	.	33 446	14 327	.	127 153
Energieaufkommen im Inland	5										30 471			30 471
Lieferungen	6										4			4
Bestandsaufstockungen	7	.	409	376	25 091	6 766	486	14 803	29 674	.	2 971	14 327	.	96 678
Primärenergieverbrauch	10							125	1 712			3 560		5 397
Wärme- und Kälteanlagen	11							890						6 847
Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung (ohne KWK)	12							157	5 783				118	6 058
Industriewärme- und Kälteanlagen	14			376										376
Wasserkraftwerke	15	240	409		25 091	6 766		12 748	2 271	391				47 916
Windkraft-, Photovoltaik-, Geothermie und andere Anlagen	16							461						4 462
Heizwerke	18													
Raffinerien	19													
sonstige Energieerzeuger	20	240	409	376	25 091	6 766		14 379	10 567	391		12 717	118	71 056
Umwandlungseinsatz insgesamt	33													
Umwandlungsausstoß insgesamt	40	.												39
E.-verbrauch im Umwandlungsbereich insgesamt	41	12												12
Fackel- und Leitungsverluste	42	12					486	423	19 106		2 970	1 610		25 572
Energieangebot nach Umwandlungsbilanz	43													
Nichtenergetischer Verbrauch	44	-0						0		0	0	-0		-0
statistische Differenzen	45	12					486	423	19 106		2 970	1 610		25 572
Endenergieverbrauch	76	12						423	8 581		1	1 610		10 845
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe insgesamt	81										2 592			2 592
Verkehr insgesamt	84	-	-	-	-	-	486	-	10 525	-	377	-	747	12 134
Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen														

4 Entwicklung und Struktur des Primär- und Endenergieverbrauchs

4.1 Struktur des Primärenergieverbrauchs 1990 – 2016

Jahr	Primärenergieverbrauch		Davon		
	insgesamt	darunter Gewinnung in Sachsen-Anhalt	Verbrauch und Verluste im Energiesektor ¹	nicht-energetischer Verbrauch	Endenergieverbrauch
	Terajoule				
1990 ²	721 961	384 644	166 708	51 901	503 352
1991	497 776	260 500	88 217	55 298	354 261
1992	446 196	173 794	89 914	50 832	305 450
1993	422 957	149 559	64 261	44 598	314 098
1994	431 717	146 218	79 929	56 977	294 811
1995	437 434	140 943	82 343	60 619	294 472
1996	437 586	148 448	79 126	74 613	283 847
1997	412 587	124 951	96 995	59 205	256 387
1998	447 561	109 104	119 793	83 083	244 684
1999	440 164	112 662	122 646	56 653	260 866
2000	442 793	108 761	113 944	62 520	266 328
2001	445 724	115 063	110 654	59 263	275 808
2002	446 836	130 447	115 957	57 586	273 294
2003	458 502	146 942	115 192	67 100	276 210
2004	453 529	142 630	103 071	70 086	280 372
2005	490 839	155 598	124 631	73 172	293 037
2006	506 777	147 560	132 236	67 581	306 960
2007	495 313	170 850	134 264	66 321	294 728
2008	501 714	178 248	141 276	63 064	297 374
2009	497 044	190 368	145 403	58 607	293 034
2010	523 146	209 421	140 373	64 180	318 593
2011	513 206	227 450	145 698	62 152	305 356
2012	515 522	234 388	136 187	62 706	316 629
2013	514 501	233 940	133 282	65 795	315 424
2014	486 508	243 236	123 049	60 524	302 936
2015	502 814	251 682	138 918	61 816	302 080
2016	517 802	231 362	143 046	63 672	311 084

¹ einschließlich statistische und Bewertungsdifferenzen

² Quelle: IFE Leipzig

4.2 Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Primärenergie- verbrauch insgesamt	Darunter					
		Steinkohlen	Braunkohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger	Strom- austausch- saldo
Terajoule							
1990 ²	721 961	34 536	361 271	122 327	128 073	742	59 198
1991	497 776	17 169	209 724	122 177	105 772	347	33 968
1992	446 196	15 007	149 701	134 862	102 832	748	34 229
1993	422 957	10 795	100 892	157 823	112 043	426	36 175
1994	431 717	8 727	88 104	170 483	132 320	511	30 808
1995	437 434	6 982	64 934	171 060	166 236	541	27 703
1996	437 586	5 268	70 694	167 367	178 126	725	15 639
1997	412 587	4 211	75 849	150 402	168 145	1 340	13 970
1998	447 561	3 877	71 041	190 022	167 610	1 695	14 440
1999	440 164	3 685	78 308	178 416	165 030	2 376	12 894
2000	442 793	4 484	75 557	170 124	175 930	4 985	12 048
2001	445 724	3 452	77 453	171 311	178 832	6 701	8 239
2002	446 836	3 469	89 868	160 742	179 370	9 876	3 917
2003	458 502	.	98 675	.	179 019	.	-880
2004	453 529	.	87 867	.	179 786	20 246	1 546
2005	490 839	.	94 184	.	186 516	30 415	741
2006	506 777	.	96 895	.	185 778	50 700	-2 020
2007	495 313	.	92 763	.	182 381	65 359	-7 927
2008	501 714	5 159	99 479	.	177 310	71 123	-12 939
2009	497 044	4 271	96 793	.	173 950	73 827	-16 740
2010	523 146	4 682	86 780	148 049	193 659	76 106	-13 338
2011	513 206	4 810	91 606	142 477	187 286	84 371	-17 809
2012	515 522	4 611	91 114	142 387	191 565	87 193	-19 379
2013	514 501	3 357	87 282	146 444	186 652	93 126	-17 766
2014	486 508	4 791	82 008	132 928	173 768	94 213	-18 326
2015	502 814	4 831	80 432	154 278	164 181	103 065	-21 601
2016	517 802	4 564	75 328	164 254	175 244	96 678	-15 650

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas² Quelle: IFE Leipzig

4.3 Primärenergieverbrauch erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016

Jahr	PEV erneuerbare Energieträger insgesamt	Davon					
		Klärgas/ Deponiegas	Wasserkraft	Windkraft	Solarenergie	Biomasse	sonstige Energieträger ¹
Terajoule							
1990	742	139	-	-	-	603	-
1991	347	-	-	-	-	347	-
1992	748	-	30	-	-	718	-
1993	426	10	40	10	-	366	-
1994	511	55	64	14	-	378	-
1995	541	-	91	29	0	421	-
1996	725	-	92	88	0	545	-
1997	1 340	31	138	224	0	947	-
1998	1 695	134	152	474	0	884	50
1999	2 376	327	174	864	1	987	23
2000	4 985	416	221	2 288	0	1 676	384
2001	6 701	577	223	3 170	1	2 305	425
2002	9 876	759	288	5 248	7	2 860	714
2003	.	605	219	7 606	42	5 732	.
2004	20 246	722	240	8 228	58	10 970	28
2005	30 415	1 020	249	8 538	91	20 488	28
2006	50 700	1 118	244	9 757	153	39 362	66
2007	65 359	1 083	431	15 929	231	47 575	111
2008	71 123	1 049	287	18 226	353	50 900	309
2009	73 827	1 222	277	17 345	601	54 057	324
2010	76 106	972	337	17 445	1 201	55 785	366
2011	84 371	1 432	305	21 004	2 303	58 921	405
2012	87 193	898	313	22 457	3 852	59 119	554
2013	93 126	842	350	21 570	5 153	64 618	593
2014	94 213	764	377	22 013	6 255	64 158	647
2015	103 065	.	366	28 024	7 043	66 209	.
2016	96 678	.	376	25 091	7 252	62 515	.

¹ z. B. Wärmepumpen

4.4 Primärenergiegewinnung nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Energieträger insgesamt	Davon			
		Rohbraunkohle	Erdgas	erneuerbare Energieträger	sonstige Energieträger ¹
Terajoule					
1990 ²	384 644	308 230	75 672	742	-
1991	260 500	203 407	56 746	347	-
1992	173 794	123 048	49 977	768	1
1993	149 559	110 123	39 010	426	-
1994	146 218	114 727	30 980	511	-
1995	140 943	106 374	34 028	541	-
1996	148 448	111 544	36 179	725	-
1997	124 951	93 862	29 899	1 189	-
1998	109 104	80 511	27 001	1 591	-
1999	112 662	87 205	23 068	2 185	205
2000	108 761	83 578	20 203	4 754	226
2001	115 063	88 032	20 356	6 470	204
2002	130 447	101 562	18 963	9 861	61
2003	146 942	108 979	16 387	.	.
2004	142 630	97 207	13 326	26 429	5 668
2005	155 598	93 281	10 421	41 462	10 434
2006	147 560	60 630	8 662	66 637	11 632
2007	170 850	68 079	5 920	84 180	12 670
2008	178 248	72 073	5 780	86 537	13 859
2009	190 368	71 787	5 835	95 951	16 794
2010	209 421	73 928	6 097	102 323	27 073
2011	227 450	91 115	5 593	109 904	20 838
2012	234 388	100 784	5 221	110 843	17 540
2013	233 940	94 785	5 036	118 646	15 473
2014	243 236	96 497	5 029	124 535	17 176
2015	251 682	95 436	4 595	134 049	17 602
2016	231 362	82 424	4 845	126 761	17 333

¹ sonstige Energieträger, einschließlich Abfall² Quelle: IFE Leipzig

4.5 Primärenergiegewinnung erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016

Jahr	Erneuerbare Energieträger insgesamt	Davon					
		Klärgas/ Deponiegas	Wasserkraft	Windkraft	Solarenergie	Biomasse	sonstige Energieträger ¹
Terajoule							
1990	742	139	-	-	-	603	-
1991	347	-	-	-	-	347	-
1992	768	-	30	-	-	738	-
1993	426	10	40	10	-	366	-
1994	511	55	64	14	-	378	-
1995	541	-	91	29	-	421	-
1996	725	-	92	88	-	545	-
1997	1 189	31	138	224	-	796	-
1998	1 591	134	152	475	-	780	50
1999	2 185	327	174	865	-	797	23
2000	4 754	416	221	2 288	0	1 445	384
2001	6 470	577	223	3 170	1	2 074	425
2002	9 861	759	288	5 248	7	2 844	714
2003	.	605	219	7 606	42	9 319	.
2004	26 428	722	240	8 228	58	17 152	28
2005	41 462	1 020	249	8 538	91	31 536	28
2006	66 637	1 118	244	9 757	153	55 299	66
2007	84 180	1 083	431	15 929	231	66 395	111
2008	86 537	1 049	287	18 226	353	66 313	309
2009	95 951	1 222	277	17 345	601	76 181	324
2010	102 323	972	337	17 445	1 201	82 002	366
2011	109 904	1 432	305	21 004	2 303	84 454	405
2012	110 843	898	313	22 457	3 852	82 769	554
2013	118 646	842	350	21 570	5 153	90 138	593
2014	124 535	764	377	22 013	6 255	94 480	647
2015	134 049	.	366	28 024	7 043	97 193	.
2016	126 761	.	376	25 091	7 252	92 597	.

¹ z. B. Wärmepumpen

4.6 Endenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	EEV insgesamt	Darunter					
		Braunkohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger	Strom	Fernwärme
Terajoule							
1990 ²	503 352	226 419	65 144	64 973	719	73 268	36 684
1991	354 261	115 738	72 762	69 726	347	49 426	24 433
1992	305 450	74 897	78 584	62 565	718	45 434	24 740
1993	314 098	52 691	105 318	74 971	322	43 990	24 358
1994	294 811	42 695	109 260	67 387	354	40 962	26 355
1995	294 472	31 114	112 420	79 822	410	42 314	22 927
1996	283 847	19 264	117 185	74 632	543	40 436	27 631
1997	256 387	12 993	112 116	56 614	752	46 181	24 746
1998	244 684	9 186	106 371	55 097	499	45 969	24 720
1999	260 866	9 438	106 416	69 352	550	45 061	26 460
2000	266 328	7 644	.	82 228	592	46 071	26 643
2001	275 808	6 759	.	87 130	569	49 673	28 147
2002	273 294	5 736	.	91 430	.	50 615	28 431
2003	276 210	7 504	94 268	84 861	.	51 100	28 339
2004	280 372	6 960	.	83 849	5 996	51 226	26 754
2005	293 037	7 161	90 354	91 408	11 240	55 270	26 546
2006	306 960	8 901	.	95 879	23 280	55 527	25 821
2007	294 728	9 447	76 656	91 858	26 001	55 958	24 401
2008	297 374	9 184	83 576	89 187	24 335	56 439	25 248
2009	293 034	8 916	80 237	91 710	27 513	50 168	25 500
2010	318 593	9 863	79 799	103 384	30 740	52 885	30 257
2011	305 356	10 078	74 914	102 447	27 739	55 442	29 081
2012	316 629	9 976	76 337	111 184	27 562	56 499	29 681
2013	315 424	9 115	.	109 810	28 700	54 917	29 661
2014	302 936	9 439	.	100 792	26 057	53 870	30 088
2015	302 080	8 095	.	95 985	26 991	54 546	32 869
2016	311 084	9 254	.	98 754	25 572	61 040	31 962

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas² Quelle: IFE Leipzig

4.7 Endenergieverbrauch erneuerbarer Energieträger 1990 - 2016

Jahr	Erneuerbare Energieträger insgesamt	Davon			
		Klär- gas/ Deponie- gas	Solarenergie	Biomasse	sonstige Energieträger ¹
Terajoule					
1990	719	116	-	603	-
1991	347	-	-	347	-
1992	718	-	-	718	-
1993	322	-	-	322	-
1994	354	-	-	354	-
1995	410	-	-	410	-
1996	543	-	-	543	-
1997	752	-	-	752	-
1998	499	-	-	476	23
1999	550	-	-	527	23
2000	592	-	-	564	28
2001	569	-	-	541	28
2002	.	-	4	.	28
2003	.	-	37	2 597	.
2004	5 996	-	43	5 925	28
2005	11 240	-	49	11 162	28
2006	23 280	-	86	23 128	66
2007	26 001	-	115	25 776	111
2008	24 335	-	135	23 890	309
2009	27 513	-	204	26 985	324
2010	30 740	-	364	30 012	365
2011	27 739	-	399	26 935	405
2012	27 562	-	432	26 576	554
2013	28 700	9	432	27 667	593
2014	26 057	6	468	24 937	647
2015	26 991	10	504	.	.
2016	25 572	12	486	.	.

¹ z. B. Wärmepumpen

4.8 Endenergieverbrauch nach Verbrauchssektoren 1990 - 2016

Jahr	EEV insgesamt	Davon		
		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe	Verkehr	Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher ¹
Terajoule				
1990 ²	503 352	260 661	52 275	190 417
1991	354 261	167 826	49 957	136 478
1992	305 450	131 564	49 965	123 921
1993	314 098	102 777	2 039	149 282
1994	294 811	92 319	64 530	137 962
1995	294 472	90 062	67 566	136 844
1996	283 847	64 591	67 433	151 823
1997	256 387	64 316	67 826	124 245
1998	244 684	63 915	68 333	112 436
1999	260 866	85 979	68 362	106 524
2000	266 328	86 700	64 374	115 253
2001	275 808	84 704	63 345	127 758
2002	273 294	92 734	60 887	119 672
2003	276 210	97 350	60 977	117 884
2004	280 372	105 109	63 275	111 988
2005	293 037	115 036	58 913	119 088
2006	306 960	122 456	58 918	125 586
2007	294 728	131 858	58 206	104 664
2008	297 374	124 247	57 384	115 744
2009	293 034	123 554	57 040	112 440
2010	318 593	131 484	57 992	129 118
2011	305 356	139 472	57 388	108 495
2012	316 629	141 209	57 444	117 976
2013	315 424	139 815	57 874	117 735
2014	302 936	142 234	57 663	103 039
2015	302 080	140 763	57 527	103 790
2016	311 084	140 368	57 712	113 004

¹ einschließlich militärische Dienststellen² Quelle: IFE Leipzig

4.9 Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	EEV insgesamt	Darunter					
		Braunkohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger	Strom	Fernwärme ²
Terajoule							
1990 ³	260 661	112 702	4 859	61 581	-	46 748	13 072
1991	167 826	60 395	5 890	63 949	35	25 762	3 615
1992	131 564	41 572	6 940	49 510	470	22 519	4 418
1993	102 777	24 390	9 191	41 182	42	18 321	5 217
1994	92 319	25 976	9 605	30 338	60	15 849	6 097
1995	90 062	20 764	9 296	33 206	62	15 786	6 924
1996	64 591	12 220	8 807	13 494	-	16 244	11 060
1997	64 316	8 693	8 133	17 589	-	18 659	8 546
1998	63 915	7 189	7 773	17 753	-	19 566	8 937
1999	85 979	7 885	9 415	34 160	-	20 395	11 139
2000	86 700	6 299	.	36 846	-	21 384	12 374
2001	84 704	5 529	.	34 296	-	22 472	12 706
2002	92 734	4 743	.	42 840	.	23 623	13 074
2003	97 350	6 689	6 941	36 048	.	25 610	13 128
2004	105 109	.	.	37 363	4 702	27 473	12 586
2005	115 036	6 514	.	40 866	8 113	28 168	12 962
2006	122 456	8 150	.	45 906	.	30 228	12 522
2007	131 858	8 899	5 590	49 673	11 900	32 611	12 919
2008	124 247	7 863	5 633	49 405	10 914	33 352	7 859
2009	123 554	7 523	5 101	49 197	14 047	31 333	7 547
2010	131 484	8 165	3 685	52 106	13 267	34 312	8 485
2011	139 472	8 512	3 257	54 651	12 296	35 174	20 083
2012	141 209	8 438	3 020	55 689	12 407	34 400	22 022
2013	139 815	7 472	.	55 987	12 801	34 586	21 308
2014	142 234	8 226	.	54 825	12 397	34 534	22 917
2015	140 763	7 332	.	54 129	12 545	34 040	22 958
2016	140 368	8 147	.	55 388	10 845	34 797	22 013

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas

² ab dem Jahr 2011 einschließlich Dampf

³ Quelle: IFE Leipzig

4.10 Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Verkehr nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	EEV insgesamt	Darunter					
		Mineralöle				erneuerbare Energieträger	Strom
		insgesamt	darunter				
			Otto- kraftstoffe	Diesel- kraftstoffe	Flugturbinen- kraftstoffe		
Terajoule							
1990 ¹	52 275	49 700	30 452	19 248	-	-	2 354
1991	49 957	45 298	30 437	14 776	85	-	4 659
1992	49 965	47 369	29 348	17 850	129	-	2 596
1993	62 039	59 234	33 354	25 708	129	-	2 805
1994	64 530	61 974	33 964	27 838	172	-	2 556
1995	67 566	64 988	34 529	30 244	215	-	2 578
1996	67 433	64 944	34 399	30 330	215	-	2 489
1997	67 826	64 636	33 833	30 588	215	151	3 039
1998	68 333	65 067	33 964	30 888	215	103	3 162
1999	68 362	66 056	34 007	31 747	301	191	2 115
2000	64 374	63 234	31 786	30 974	473	162	979
2001	63 345	61 020	30 132	30 459	430	162	2 163
2002	60 887	58 408	27 519	30 716	172	303	2 177
2003	60 977	58 804	28 172	29 599	1 032	378	1 795
2004	63 275	60 944	27 084	31 232	2 537	599	1 732
2005	58 913	54 814	24 602	29 771	301	2 031	1 753
2006	58 918	53 100	22 715	29 856	300	3 793	1 732
2007	58 206	52 035	21 466	29 856	171	4 162	1 701
2008	57 384	51 912	20 287	30 836	164	3 384	1 694
2009	57 040	51 899	19 572	31 155	190	3 038	1 698
2010	57 992	52 457	18 530	32 942	214	3 203	1 921
2011	57 388	52 165	18 076	33 297	179	3 034	1 761
2012	57 444	52 183	16 693	34 490	197	3 117	1 741
2013	57 874	52 678	16 133	35 647	163	2 855	1 985
2014	57 663	52 621	15 759	36 019	147	2 749	1 957
2015	57 527	52 776	15 061	36 852	253	2 630	1 804
2016	57 712	53 002	15 168	37 158	146	2 592	1 852

¹ Quelle: IFE Leipzig

4.11 Endenergieverbrauch im Verbrauchssektor Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrigen Verbraucher (einschließlich militärische Dienststellen) nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	EEV insgesamt	Darunter					
		Braunkohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger	Strom	Fernwärme ²
Terajoule							
1990 ³	190 417	113 717	10 585	3 392	719	24 166	23 612
1991	136 478	55 343	21 574	5 777	312	19 005	20 818
1992	123 921	33 325	24 275	13 055	248	20 319	20 322
1993	149 282	28 301	36 893	33 789	280	22 864	19 141
1994	137 962	16 719	37 681	37 049	294	22 557	20 258
1995	136 844	10 350	38 136	46 616	348	23 950	16 003
1996	151 823	7 044	43 434	61 138	543	21 703	16 571
1997	124 245	4 300	39 347	39 025	601	24 483	16 200
1998	112 436	1 998	33 532	37 344	396	23 241	15 783
1999	106 524	1 554	30 946	35 193	359	22 551	15 321
2000	115 253	1 345	29 046	45 382	430	23 708	14 269
2001	127 758	1 230	32 547	52 834	407	25 038	15 441
2002	119 672	993	29 352	48 590	445	24 816	15 357
2003	117 884	815	28 523	48 813	711	23 694	15 211
2004	111 988	.	27 872	46 487	695	22 022	14 168
2005	119 088	648	.	50 228	1 095	25 348	13 584
2006	125 586	751	.	49 681	.	23 567	13 300
2007	104 664	547	19 030	41 877	9 939	21 646	11 482
2008	115 744	1 321	26 032	39 388	10 037	21 394	17 389
2009	112 440	1 394	23 237	42 108	10 428	17 137	17 953
2010	129 118	1 698	23 658	50 868	14 270	16 652	21 772
2011	108 495	1 566	19 492	47 368	12 410	18 506	8 998
2012	117 976	1 538	21 133	55 092	12 038	20 358	7 659
2013	117 735	1 643	22 727	53 466	13 045	18 346	8 353
2014	103 039	1 213	20 637	45 629	10 912	17 379	7 171
2015	103 790	763	20 991	41 540	11 816	18 703	9 911
2016	113 004	1 107	22 275	43 099	12 134	24 391	9 949

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas

² ab dem Jahr 2011 einschließlich Dampf

³ Quelle: IFE Leipzig

4.12 Primärenergieverbrauch je Einwohner nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Einwohner (Jahresmittel) in 1 000	PEV je Einwohner in Gigajoule				
		insgesamt	darunter			
			Kohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger
1990 ²	2 890,5	249,8	136,9	42,3	44,3	0,3
1991	2 849,1	174,7	79,6	42,9	37,1	0,1
1992	2 809,1	158,8	58,6	48,0	36,6	0,3
1993	2 788,3	151,7	40,1	56,6	40,2	0,2
1994	2 768,7	155,9	35,0	61,6	47,8	0,2
1995	2 750,4	159,0	26,1	62,2	60,4	0,2
1996	2 731,5	160,2	27,8	61,3	65,2	0,3
1997	2 714,3	152,0	29,5	55,4	61,9	0,5
1998	2 689,7	166,4	27,9	70,6	62,3	0,6
1999	2 662,7	165,3	30,8	67,0	62,0	0,9
2000	2 633,0	168,2	30,4	64,6	66,8	1,9
2001	2 598,4	171,5	31,1	65,9	68,8	2,6
2002	2 564,8	174,2	36,4	62,7	69,9	3,9
2003	2 535,4	180,8	.	.	70,6	.
2004	2 509,8	180,7	.	.	71,6	8,1
2005	2 482,4	197,7	.	.	75,1	12,3
2006	2 455,8	206,4	.	.	75,6	20,6
2007	2 427,6	204,0	.	.	75,1	26,9
2008	2 397,4	209,3	43,7	.	74,0	29,7
2009	2 367,9	209,9	42,7	.	73,5	31,2
2010	2 344,8	223,1	39,0	63,2	82,6	32,5
2011	2 287,0	224,4	42,2	62,3	81,9	36,9
2012	2 268,1	227,3	42,2	62,8	84,5	38,4
2013	2 252,0	228,5	40,2	65,0	82,9	41,4
2014	2 240,1	217,2	38,7	59,3	77,6	42,1
2015	2 240,5	224,4	38,1	68,9	73,3	46,0
2016	2 240,9	231,1	35,7	73,3	78,2	43,1

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas² Quelle: IFE Leipzig

4.13 Endenergieverbrauch je Einwohner nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Einwohner (Jahresmittel) in 1 000	EEV je Einwohner in Gigajoule						
		insgesamt	darunter					
			Braunkohlen	Mineralöle ¹	Erdgas	erneuerbare Energieträger	Strom	Fernwärme ²
1990 ³	2 890,5	174,1	78,3	22,5	22,5	0,2	25,3	12,7
1991	2 849,1	124,3	40,6	25,5	24,5	0,1	17,3	8,6
1992	2 809,1	108,7	26,7	28,0	22,3	0,3	16,2	8,8
1993	2 788,3	112,6	18,9	37,8	26,9	0,1	15,8	8,7
1994	2 768,7	106,5	15,4	39,5	24,3	0,1	14,8	9,5
1995	2 750,4	107,1	11,3	40,9	29,0	0,1	15,4	8,3
1996	2 731,5	103,9	7,1	42,9	27,3	0,2	14,8	10,1
1997	2 714,3	94,5	4,8	41,3	20,9	0,3	17,0	9,1
1998	2 689,7	91,0	3,4	39,5	20,5	0,2	17,1	9,2
1999	2 662,7	98,0	3,5	40,0	26,0	0,2	16,9	9,9
2000	2 633,0	101,2	2,9	.	31,2	0,2	17,5	10,1
2001	2 598,4	106,1	2,6	.	33,5	0,2	19,1	10,8
2002	2 564,8	106,6	2,2	.	35,6	.	19,7	11,1
2003	2 535,4	108,9	3,0	37,2	33,5	.	20,2	11,2
2004	2 509,8	111,7	2,8	.	33,4	2,4	20,4	10,7
2005	2 482,4	118,0	2,9	36,4	36,8	4,5	22,3	10,7
2006	2 455,8	125,0	3,6	.	39,0	9,5	22,6	10,5
2007	2 427,6	121,4	3,9	31,6	37,8	10,7	23,1	10,1
2008	2 397,4	124,0	3,8	34,9	37,2	10,2	23,5	10,5
2009	2 367,9	123,8	3,8	33,9	38,7	11,6	21,2	10,8
2010	2 344,8	135,9	4,2	34,0	44,1	13,1	22,6	12,9
2011	2 287,0	133,5	4,4	32,8	44,8	12,1	24,2	12,7
2012	2 268,1	139,6	4,4	33,7	49,0	12,2	24,9	13,1
2013	2 252,0	140,1	4,0	.	48,8	12,7	24,4	13,2
2014	2 240,1	135,2	4,2	.	45,0	11,6	24,0	13,4
2015	2 240,5	134,8	3,6	.	42,8	12,0	24,3	14,7
2016	2 240,9	138,8	4,1	.	44,1	11,4	27,2	14,3

¹ einschließlich Flüssig- und Raffineriegas² ab dem Jahr 2011 einschließlich Dampf³ Quelle: IFE Leipzig

5 Strombilanz Sachsen-Anhalt
5.1 Bilanz der Bruttostromerzeugung 1990 - 2016

Jahr	Bruttostrom- erzeugung	Bezüge	Lieferungen	Verbrauch im Umwandlungs- bereich	Verluste	Endenergie- verbrauch
	Mill. kWh					
1990	7 874	16 444	0	3 432	531	20 355
1991	6 351	14 299	4 863	1 536	521	13 729
1992	5 199	14 660	5 152	.	.	12 621
1993	3 966	14 996	4 947	.	.	12 219
1994	5 679	14 362	5 804	1 250	1 609	11 378
1995	6 863	13 575	5 880	1 808	996	11 754
1996	8 700	11 484	7 140	1 754	58	11 232
1997	11 484	11 684	7 803	1 636	900	12 828
1998	11 079	11 016	7 005	1 806	515	12 769
1999	12 226	10 841	7 259	1 943	1 348	12 517
2000	13 176	11 293	7 946	1 986	1 739	12 798
2001	13 966	2 289	-	2 057	399	13 798
2002	15 547	1 088	-	2 203	373	14 060
2003	17 277	-	244	2 480	358	14 194
2004	16 561	429	-	2 397	364	14 230
2005	17 927	206	-	2 391	389	15 353
2006	18 840	-	561	2 455	400	15 424
2007	20 564	-	2 202	2 358	460	15 544
2008	22 197	-	3 594	2 413	513	15 677
2009	21 482	-	4 650	2 453	444	13 935
2010	21 199	-	3 705	2 394	409	14 690
2011	23 180	-	4 947	2 397	436	15 400
2012	23 910	-	5 383	2 385	448	15 694
2013	23 014	-	4 942	2 387	431	15 255
2014	22 773	-	5 091	2 269	449	14 964
2015	23 997	-	6 000	2 350	495	15 152
2016	24 116	-	4 347	2 304	509	16 955

5.2 Struktur der Bruttostromerzeugung 1990 - 2016

Jahr	Bruttostromerzeugung			
	insgesamt	davon		
		Wärme- kraftwerke und Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	Industriewärme- kraftwerke	sonstige Anlagen
Mill. kWh				
1990 ¹	7 874	3 549	4 230	95
1991	6 351	2 641	3 611	99
1992	5 199	1 790	3 332	77
1993	3 966	1 480	2 364	122
1994	5 679	2 268	3 283	128
1995	6 863	3 369	3 349	145
1996	8 700	6 558	2 001	141
1997	11 484	8 842	2 451	192
1998	11 079	8 126	2 698	255
1999	12 226	9 108	2 732	386
2000	13 176	9 621	2 767	788
2001	13 966	10 119	2 791	1 055
2002	15 547	11 167	2 708	1 673
2003	17 277	12 039	2 807	2 431
2004	16 561	11 133	2 826	2 602
2005	17 927	11 737	3 383	2 807
2006	18 840	12 188	3 477	3 175
2007	20 564	11 961	3 491	5 112
2008	22 197	12 856	3 463	5 878
2009	21 482	12 103	3 467	5 911
2010	21 199	10 322	4 837	6 041
2011	23 180	10 634	4 892	7 654
2012	23 910	10 414	4 948	8 547
2013	23 014	9 589	4 667	8 759
2014	22 773	9 188	4 324	9 261
2015	23 997	8 594	4 153	11 251
2016	24 116	9 363	4 228	10 525

¹ Quelle: IFE Leipzig

5.3 Bruttostromerzeugung nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Bruttostromerzeugung						
	insgesamt	darunter aus					
		Braunkohlen	Mineralölen	darunter		Erdgas	erneuerbaren Energieträgern ¹
				Heizöl			
Mill. kWh							
1990 ²	7 874	
1991	6 351	4 833	281	281	909	7	
1992	5 199	3 477	375	375	835	9	
1993	3 966	2 183	352	352	1 040	14	
1994	5 679	2 238	321	321	2 488	20	
1995	6 863	2 182	269	269	4 224	33	
1996	8 700	4 267	187	187	4 070	51	
1997	11 484	5 142	155	154	5 381	105	
1998	11 079	4 609	745	114	5 396	192	
1999	12 226	5 566	768	127	5 484	321	
2000	13 176	6 106	818	117	5 404	760	
2001	13 966	6 498	836	113	5 490	1 044	
2002	15 547	7 738	779	91	5 237	1 695	
2003	17 277	8 801	880	108	5 001	2 368	
2004	16 561	7 837	838	98	5 043	2 682	
2005	17 927	8 193	789	76	5 263	3 436	
2006	18 840	8 264	745	63	5 252	4 184	
2007	20 564	7 680	774	69	5 372	6 307	
2008	22 197	8 376	742	74	5 254	7 250	
2009	21 482	7 991	775	67	4 916	7 120	
2010	21 199	6 971	771	75	5 143	7 338	
2011	23 180	7 400	650	37	5 029	9 043	
2012	23 910	7 622	.	33	4 621	9 982	
2013	23 014	7 335	.	29	3 782	10 320	
2014	22 773	7 010	.	23	3 326	10 998	
2015	23 997	6 726	.	16	2 805	12 944	
2016	24 116	6 540	.	19	3 731	12 240	

¹ einschließlich Klärschlamm und biogenem Anteil des Abfalls² Quelle: IFE Leipzig

5.4 Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern						
	insgesamt	darunter					
		Wasserkraft ohne Pumpspeicher	Windkraft	Photovoltaik	Deponiegas	Klärgas	Biomasse gesamt ¹
Mill. kWh							
1990
1991	7	7	-	-	-	-	-
1992	9	8	3	-	-	-	-
1993	14	11	3	-	-	-	-
1994	20	18	2	0	-	-	-
1995	33	25	8	0	-	-	-
1996	51	26	24	0	-	-	1
1997	105	39	62	0	-	-	4
1998	192	42	132	0	-	5	13
1999	321	48	240	0	11	7	14
2000	760	61	636	0	9	10	44
2001	1 044	620	881	0	16	13	72
2002	1 695	80	1 458	1	19	15	122
2003	2 368	60	2 113	1	21	14	159
2004	2 682	67	2 285	4	26	16	284
2005	3 436	69	2 372	12	44	18	922
2006	4 184	68	2 710	19	52	18	1 317
2007	6 307	120	4 425	32	52	20	1 658
2008	7 250	80	5 063	60	51	19	1 977
2009	7 120	77	4 818	110	60	19	2 035
2010	7 338	94	4 846	245	45	19	2 090
2011	9 043	85	5 834	529	75	19	2 502
2012	9 982	87	6 238	950	63	21	2 624
2013	10 320	97	5 992	1 311	56	21	2 842
2014	10 998	105	6 115	1 608	49	21	3 102
2015	12 944	102	7 784	1 817	46	21	3 175
2016	12 240	104	6 970	1 880	41	22	3 223

¹ einschließlich Klärschlamm und biogenem Anteil des Abfalls

6 CO₂-Bilanzen Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016

6.1 CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz)¹ 2016

Emissionensektor	Energieträger							
	insgesamt	Steinkohle	Braunkohle	davon			Abfälle (nicht biogen)	sonstige Energieträger
				Minerale und Mineralölprodukte	Gase			
1 000 Tonnen CO ₂								
Wärmekraftwerke der allgemeinen Versorgung (ohne KWK)	4 691	-	4 175	13	66	437	-	-
Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung (nur KWK)	2 722	-	868	4	1 357	493	-	-
Industriekraftwerke	2 515	-	1 456	544	514	-	-	-
Heizwerke	886	8	8	20	481	369	-	-
Sonstige Energieerzeuger	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbrauch in der Energiegewinnung und in den Umwandlungsbereichen	1 745	-	122	1 569	54	-	-	-
Fackelverluste	26	-	-	-	26	-	-	-
Umwandlungsbereich zusammen	12 584	8	6 629	2 151	2 498	1 299	-	-
Sonst. Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe	4 746	454	831	188	3 098	175	-	-
Verkehr	3 920	-	-	3 905	15	-	-	-
Haushalte	2 247	4	108	774	1 362	-	-	-
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher	1 905	1	2	853	1 049	-	-	-
Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher	4 152	5	110	1 627	2 411	-	-	-
Endenergieverbrauchsbereich zusammen	12 818	459	941	5 720	5 524	175	-	-
Insgesamt	25 403	467	7 570	7 870	8 022	1 474	-	-

¹ Gesamtvolumen aller Emissionsquellen im Land, ohne Emissionen aus Importstrom

6.2 CO2-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) 2016

Emittentensektor	Energieträger									
	insgesamt	davon					Strom	Fernwärme ¹	Abfälle (nicht biogen)	
		Steinkohle	Braunkohle	Mineralele und Mineraleleprodukte	Gase	Abfälle (nicht biogen)				
	1 000 Tonnen CO ₂									
Sonst. Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe	13 715	454	952	1 757	3 178	5 691	1 507	175		
Verkehr insgesamt	4 193	-	-	3 905	15	273	-	-		
Schienenverkehr	361	-	-	90	-	271	-	-		
Straßenverkehr	3 805	-	-	3 788	15	2	-	-		
Luftverkehr	12	-	-	12	-	-	-	-		
Küsten- und Binnenschifffahrt	15	-	-	15	-	-	-	-		
Haushalte, GHD, übrige Verbraucher	8 427	5	110	1 627	2 411	3 597	677	-		
Haushalte	4 366	4	108	774	1 362	1 630	490	-		
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen u. übrige Verbraucher	4 061	1	2	853	1 049	1 968	187	-		
Emissionen insgesamt	26 335	459	1 063	7 289	5 604	9 562	2 184	175		

¹ einschließlich Dampf

6.3 CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Energieträger ¹						
	insgesamt	davon aus					
		Steinkohlen	Braunkohlen	Mineralöl- produkten ²	Erdgas	sonstigen Gasen	sonstige Energieträger ³
1 000 t CO ₂							
1990	49 522	2 109	35 430	5 937	5 074	973	-
1991	35 226	1 096	21 330	6 761	5 150	889	-
1992	31 172	2 430	15 427	7 391	5 162	762	-
1993	26 901	989	10 352	9 318	5 863	379	-
1994	25 715	914	8 930	9 341	6 474	56	-
1995	24 865	707	6 586	9 456	8 115	-	-
1996	25 250	529	7 416	9 533	7 772	-	-
1997	24 538	428	7 737	9 070	7 302	-	-
1998	24 735	398	7 184	10 019	7 135	-	-
1999	26 566	393	8 265	10 046	7 863	-	-
2000	25 857	479	7 800	.	8 296	-	.
2001	26 463	.	8 051	9 445	8 598	-	.
2002	27 039	372	9 156	8 851	8 660	-	-
2003	27 554	.	10 187	8 962	7 954	-	.
2004	26 591	.	9 106	.	7 848	-	81
2005	27 275	368	9 465	8 882	8 248	-	312
2006	27 205	324	9 624	8 459	8 387	-	411
2007	25 890	376	9 097	7 726	8 156	-	536
2008	26 843	.	9 792	7 966	8 041	-	.
2009	26 662	.	9 416	8 055	8 078	-	.
2010	27 287	.	8 616	8 173	8 934	-	.
2011	27 144	.	8 959	7 622	8 694	-	.
2012	27 625	325	9 092	7 737	8 958	-	1 514
2013	26 999	344	8 753	7 919	8 614	-	1 369
2014	25 509	475	8 106	7 463	7 946	-	1 519
2015	25 125	483	7 968	7 711	7 465	-	1 498
2016	25 403	467	7 570	7 870	8 022	-	1 474

¹ Gesamtvolumen aller Emissionsquellen im Land, ohne Emissionen aus Importstrom² einschließlich Flüssig- und Raffineriegas³ z. B. Emissionen aus fossilen Abfallfraktionen

6.4 CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) nach Emittentensektoren 1990 - 2016

Jahr	Emittentensektor ¹								
	insgesamt	davon							
		Umwand- lungs- bereich	davon			End- energie- verbrauch	davon		
			Strom- erzeugung	Fernwärme- Erzeugung ²	sonstige Verluste ³		Verarbei- tendes Gewerbe ⁴	Verkehr	Haushalte, GHD ⁵ , übrige Verbraucher
1 000 t CO ₂									
1990	49 522	15 250	8 830	4 446	1 975	34 272	17 534	3 670	13 067
1991	35 226	12 619	7 523	3 343	1 753	22 607	11 030	3 324	8 253
1992	31 172	12 819	6 037	3 110	3 672	18 354	8 243	3 478	6 632
1993	26 901	8 584	4 344	2 830	1 409	18 317	5 977	4 352	7 988
1994	25 715	8 811	4 968	2 515	1 328	16 904	5 560	4 555	6 789
1995	24 865	8 408	4 724	2 280	1 403	16 457	5 126	4 778	6 553
1996	25 250	10 094	6 871	2 352	871	15 156	2 960	4 775	7 422
1997	24 538	11 510	8 182	2 781	547	13 027	2 759	4 752	5 516
1998	24 735	12 603	8 074	2 405	2 124	12 132	2 593	4 784	4 756
1999	26 566	13 524	9 673	2 238	1 613	13 042	3 729	4 858	4 455
2000	25 857	12 766	8 748	2 569	1 449	13 091	3 534	4 651	4 906
2001	26 463	13 184	9 089	2 711	1 384	13 279	3 304	4 489	5 487
2002	27 039	14 155	10 117	2 703	1 335	12 884	3 608	4 298	4 978
2003	27 554	14 688	10 677	2 282	1 729	12 866	3 628	4 326	4 912
2004	26 591	13 665	9 731	2 139	1 795	12 926	3 725	4 484	4 718
2005	27 275	14 212	10 322	1 967	1 923	13 063	4 072	4 051	4 939
2006	27 205	14 048	10 487	1 932	1 628	13 157	4 246	3 924	4 987
2007	25 890	13 584	10 087	1 822	1 676	12 306	4 659	3 845	3 803
2008	26 843	14 228	10 998	1 885	1 345	12 616	4 520	3 841	4 255
2009	26 662	14 292	10 535	1 991	1 766	12 370	4 321	3 838	4 211
2010	27 287	14 190	9 940	2 172	2 078	13 098	4 456	3 882	4 759
2011	27 144	14 353	10 384	2 101	1 868	12 790	4 685	3 862	4 243
2012	27 625	14 272	10 352	2 075	1 845	13 353	4 697	3 863	4 793
2013	26 999	13 688	9 792	2 072	1 824	13 311	4 583	3 898	4 830
2014	25 509	12 676	8 969	2 143	1 564	12 832	4 747	3 893	4 192
2015	25 125	12 645	8 720	2 189	1 736	12 480	4 635	3 905	3 940
2016	25 403	12 584	8 630	2 184	1 770	12 818	4 746	3 920	4 152

¹ Gesamtvolumen aller Emissionsquellen im Land, ohne Emissionen aus Importstrom² seit dem Jahr 2011 einschließlich Dampf³ Sonstige Energieerzeuger, Energieverbrauch im Umwandlungsbereich⁴ Verarbeitendes Gewerbe, sonstiger Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden⁵ Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

6.5 CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Energieträgern 1990 - 2016

Jahr	Energieträger ¹							
	insgesamt	davon aus						
		Steinkohlen	Braunkohlen	Mineralöl- produkten ²	Erdgas ³	Strom	Fernwärme ⁴	sonstige Energieträger
1 000 t CO ₂								
1990	56 538	2 056	23 701	5 432	4 819	16 083	4 446	-
1991	38 514	790	12 605	6 141	4 824	10 812	3 343	-
1992	33 264	765	8 812	6 555	4 574	9 448	3 110	-
1993	31 641	751	5 759	8 503	4 713	9 084	2 830	-
1994	29 307	753	4 696	8 760	4 024	8 575	2 499	-
1995	28 719	571	3 404	9 024	4 862	8 580	2 278	-
1996	26 313	428	2 214	9 164	4 221	7 953	2 332	-
1997	24 819	318	1 293	8 786	3 178	8 588	2 656	-
1998	25 199	305	919	9 812	3 221	8 638	2 304	-
1999	24 860	386	944	8 974	4 023	8 354	2 178	-
2000	25 349	.	764	.	4 733	8 609	2 525	-
2001	26 448	.	676	.	5 002	9 411	2 674	-
2002	26 492	.	574	.	5 234	9 922	2 668	-
2003	26 210	.	750	8 326	4 815	9 624	2 253	.
2004	26 184	.	697	.	4 734	9 590	2 117	.
2005	26 239	358	728	8 321	5 156	9 549	1 946	182
2006	26 129	315	906	7 780	5 412	9 644	1 912	160
2007	25 189	.	961	.	5 222	9 619	1 802	.
2008	24 786	.	932	7 199	5 074	9 186	1 864	.
2009	24 067	.	905	7 375	5 211	8 189	1 968	.
2010	25 990	.	1 352	7 489	5 869	8 664	2 172	.
2011	26 185	.	1 276	7 009	5 816	9 460	2 101	.
2012	26 946	316	1 252	7 121	6 316	9 673	2 075	193
2013	26 582	336	1 105	7 305	6 220	9 376	2 072	169
2014	25 711	467	1 062	6 954	5 708	9 172	2 143	205
2015	25 163	473	940	7 153	5 449	8 758	2 188	202
2016	26 335	459	1 063	7 289	5 604	9 562	2 184	175

¹ Gesamtvolumen aus dem Endenergieverbrauch im Land, einschließlich Emissionen aufgrund des Strom- und Fernwärmeverbrauchs² einschließlich Flüssig- und Raffineriegas³ bis 1994 einschließlich sonstiger Gase⁴ ab dem Jahr 2011 einschließlich Dampf

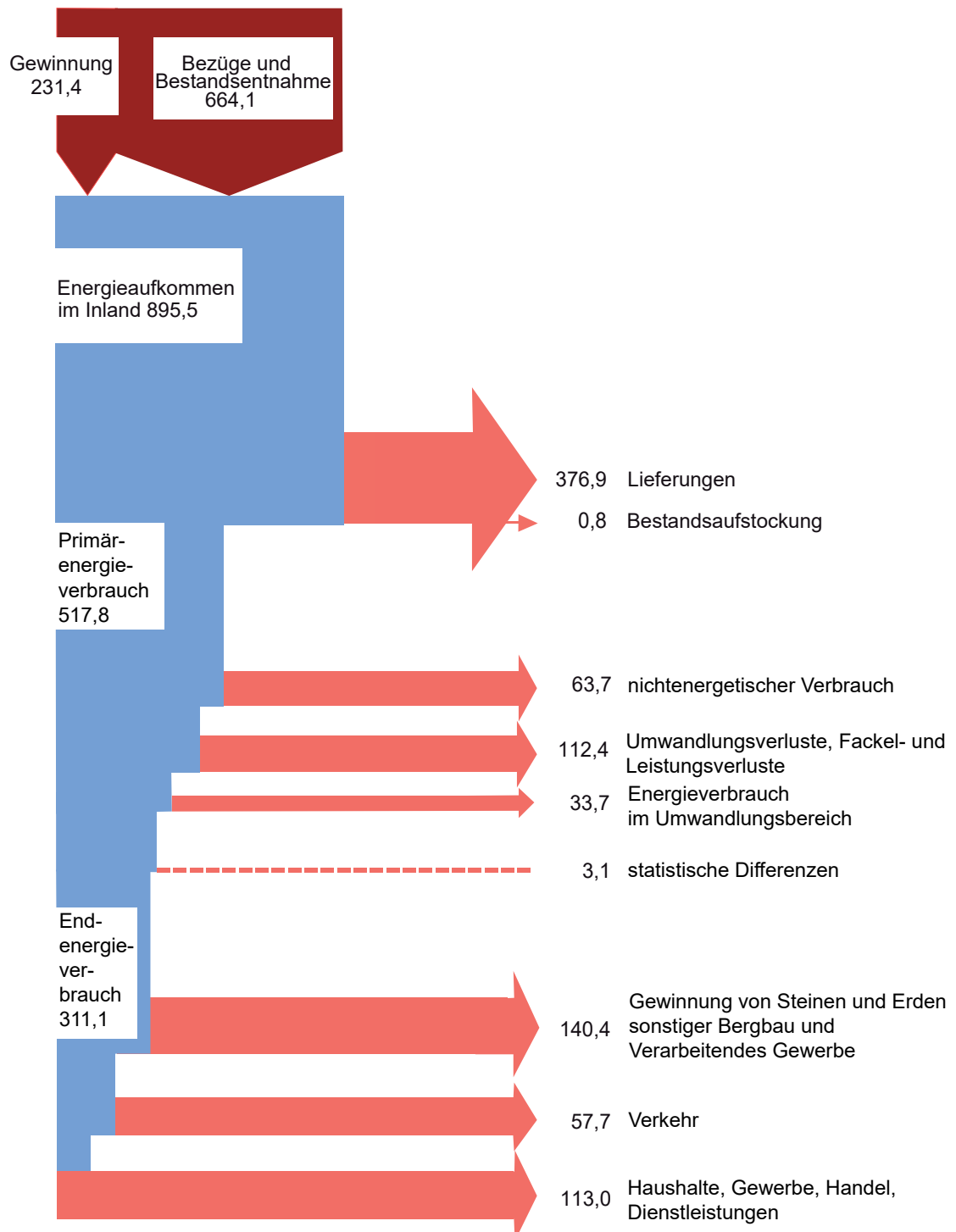
6.6 CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Emittentensektoren 1990 - 2016

Jahr	Emittentensektor ¹				
	insgesamt	davon			Haushalte, GHD ³ , übrige Verbraucher
		Verarbeitendes Gewerbe ²	Verkehr	darunter	
				Straßenverkehr	
1 000 t CO ₂					
1990	56 538	31 715	4 134	3 261	20 689
1991	38 514	19 178	4 291	3 008	15 046
1992	33 264	16 064	3 992	3 225	13 208
1993	31 641	12 018	4 905	4 100	14 718
1994	29 307	11 134	5 055	4 313	13 118
1995	28 719	10 790	5 264	4 549	12 664
1996	26 313	8 270	5 232	4 562	12 811
1997	24 819	8 134	5 294	4 558	11 392
1998	25 199	9 585	5 343	4 606	10 271
1999	24 860	10 071	5 222	4 686	9 566
2000	25 349	10 386	4 821	4 470	10 142
2001	26 448	10 438	4 872	4 317	11 138
2002	26 492	11 120	4 696	4 155	10 677
2003	26 210	11 319	4 639	4 123	10 251
2004	26 184	11 737	4 784	4 174	9 662
2005	26 239	11 877	4 334	3 918	10 028
2006	26 129	12 132	4 205	3 798	9 792
2007	25 189	12 943	4 119	3 735	8 127
2008	24 786	11 878	4 100	3 736	8 808
2009	24 067	11 791	4 095	3 736	8 181
2010	25 990	12 961	4 175	3 804	8 855
2011	26 185	14 202	4 143	3 764	7 840
2012	26 946	14 219	4 141	3 766	8 586
2013	26 582	14 038	4 214	3 795	8 331
2014	25 711	14 039	4 205	3 789	7 468
2015	25 163	13 590	4 175	3 786	7 397
2016	26 335	13 715	4 193	3 805	8 427

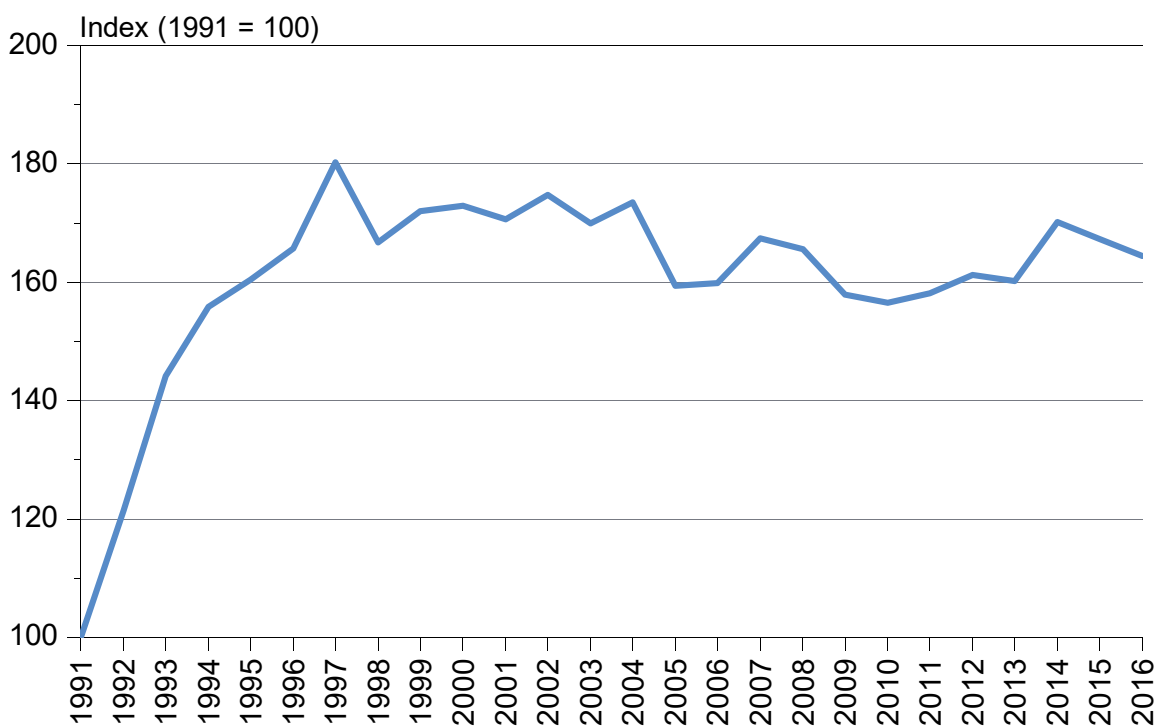
¹ Gesamtvolumen aus dem Endenergieverbrauch im Land, einschließlich Emissionen aufgrund des Strom- und Fernwärmeverbrauchs² Verarbeitendes Gewerbe, sonstiger Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden³ Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

7 Grafiken

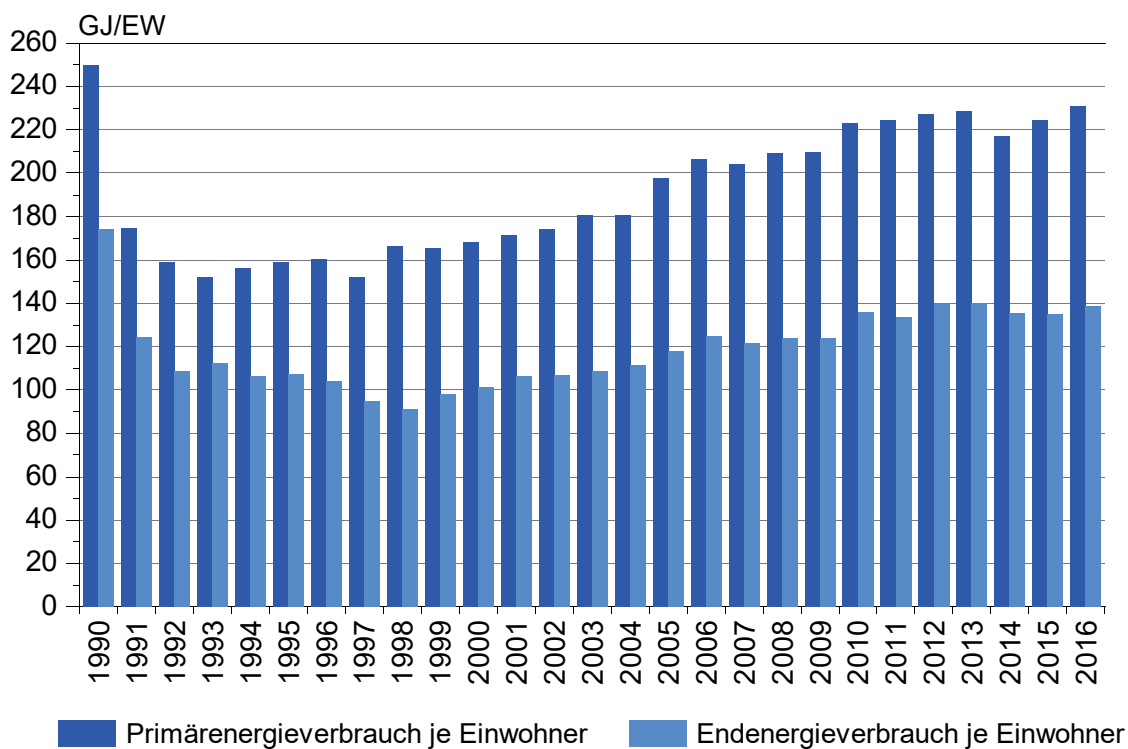
Energieaufkommen und -verbrauch 2016 (PJ)



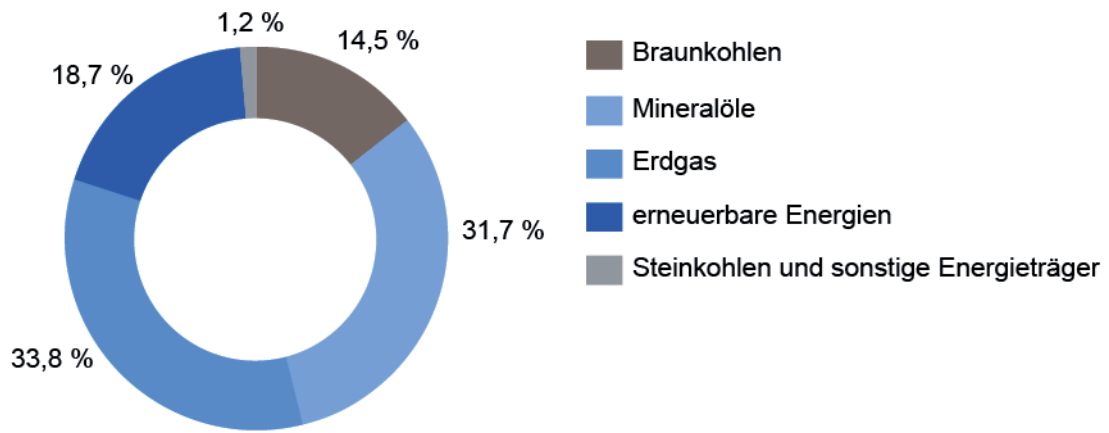
Energieproduktivität



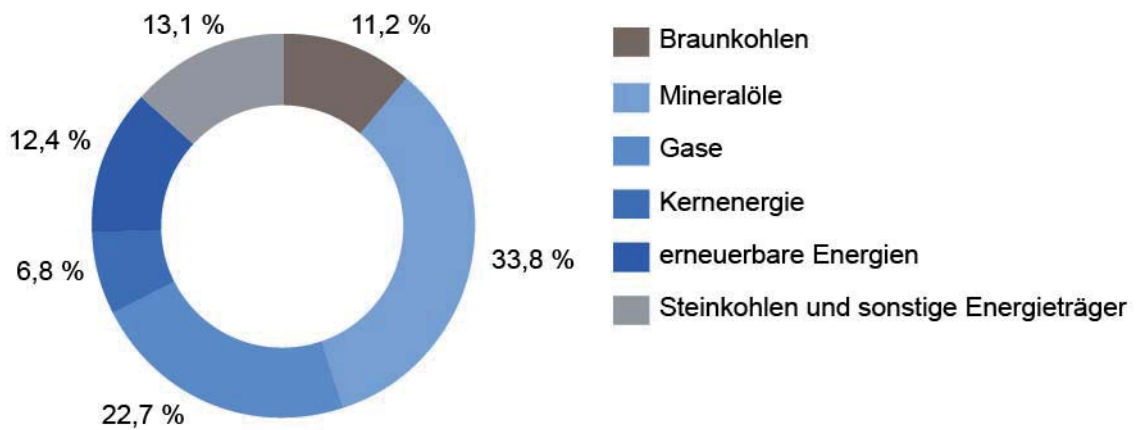
Primär- und Endenergieverbrauch je Einwohner



**Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 2016
Sachsen-Anhalt**

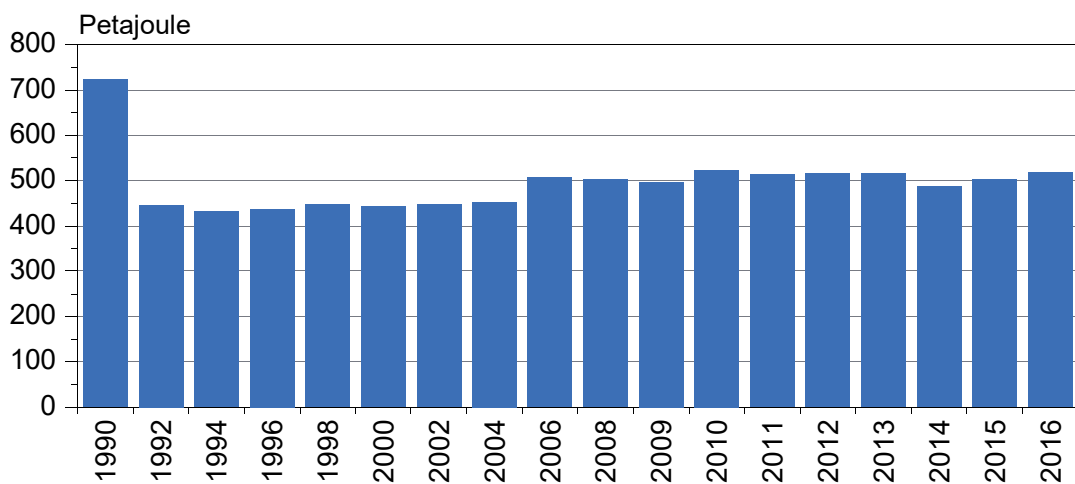


**Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 2016
Bundesrepublik Deutschland**

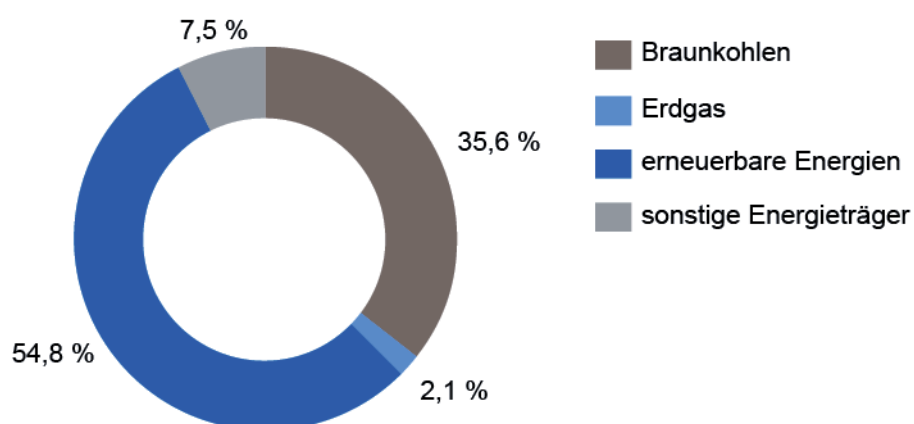


Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.; Stand Juli 2018

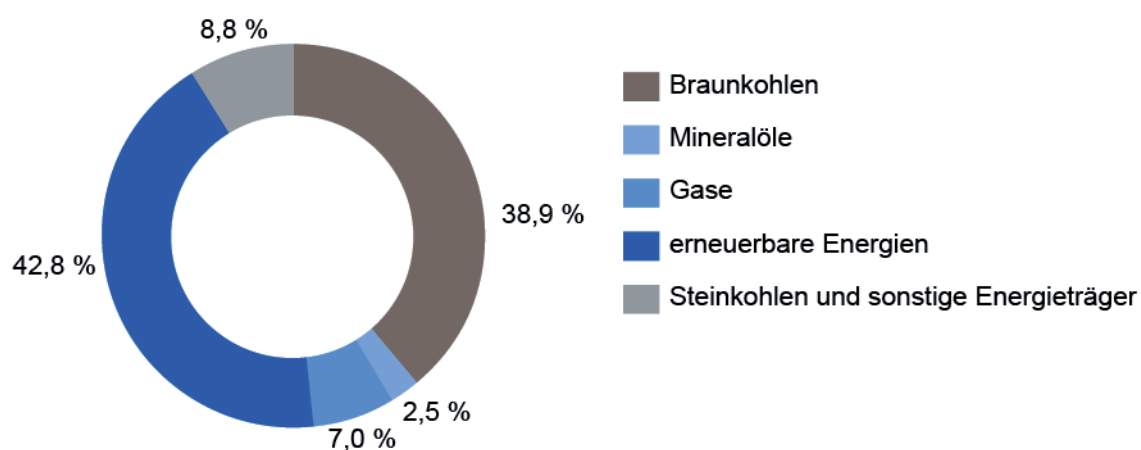
Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in Sachsen-Anhalt



Primärenergiegewinnung nach Energieträgern 2016 Sachsen-Anhalt

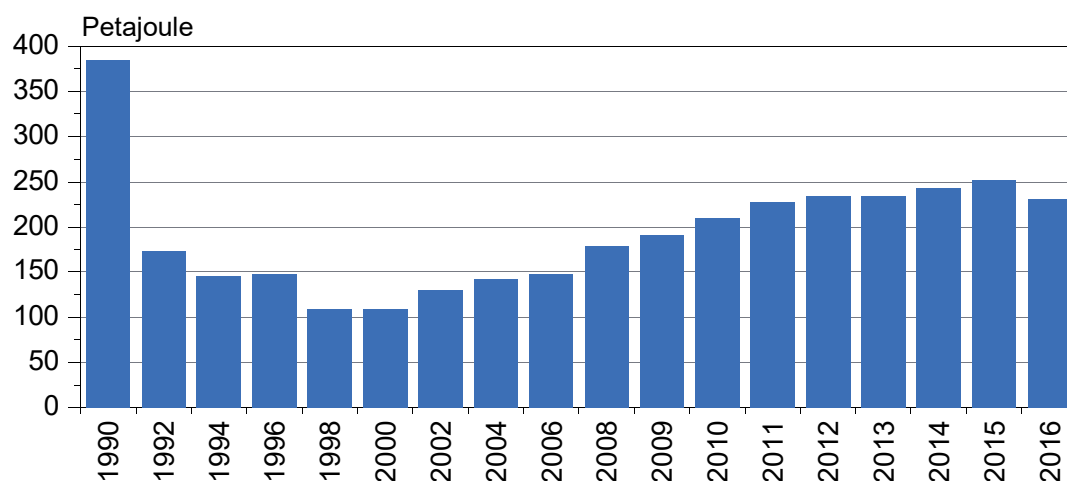


Primärenergiegewinnung nach Energieträgern 2016 Bundesrepublik Deutschland

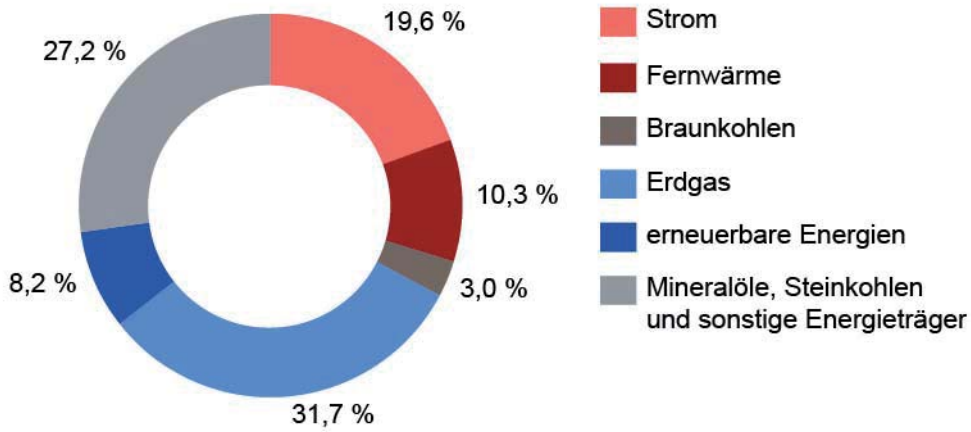


Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.; Stand Juli 2018

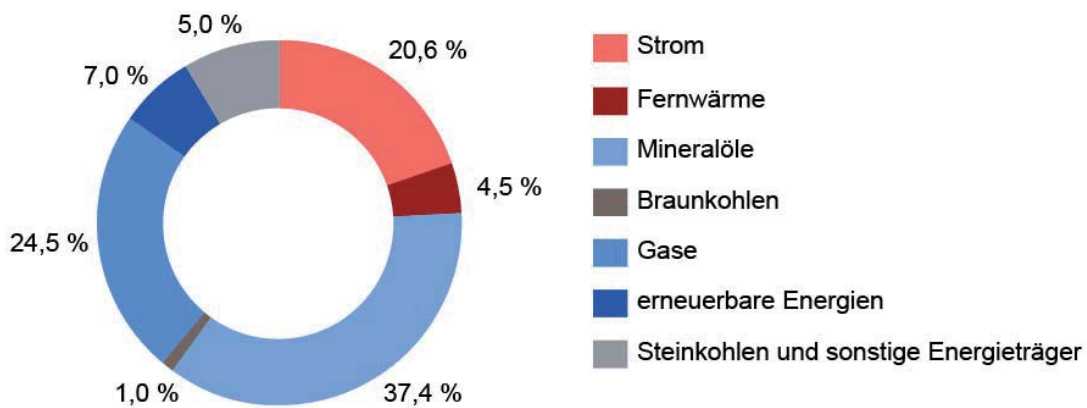
Entwicklung der Primärenergiegewinnung in Sachsen-Anhalt



**Endenergieverbrauch nach Energieträgern 2016
Sachsen-Anhalt**

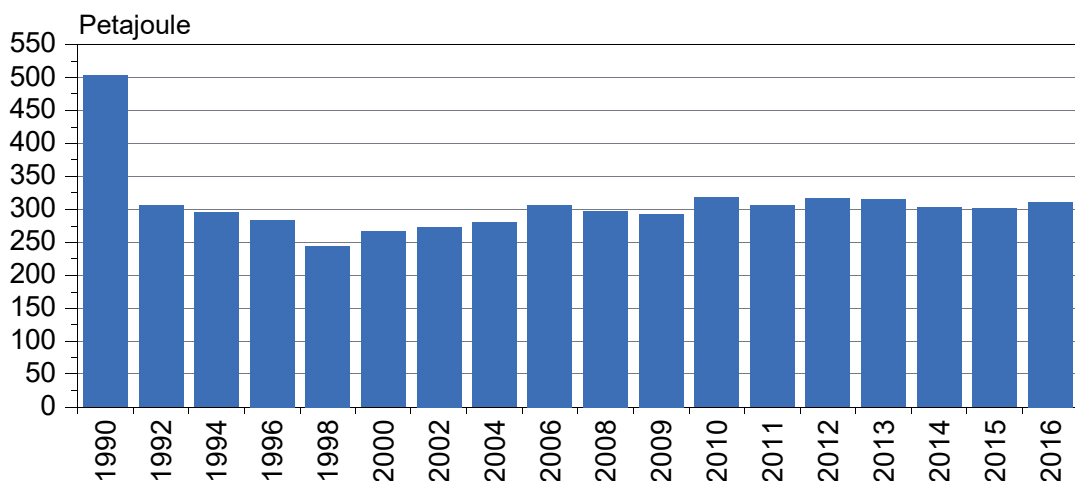


**Endenergieverbrauch nach Energieträgern 2016
Bundesrepublik Deutschland**

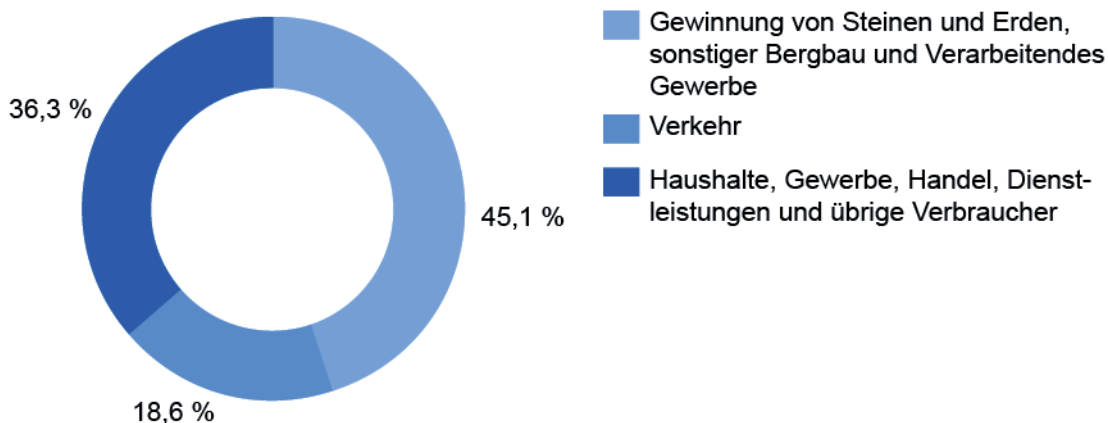


Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.; Stand Juli 2018

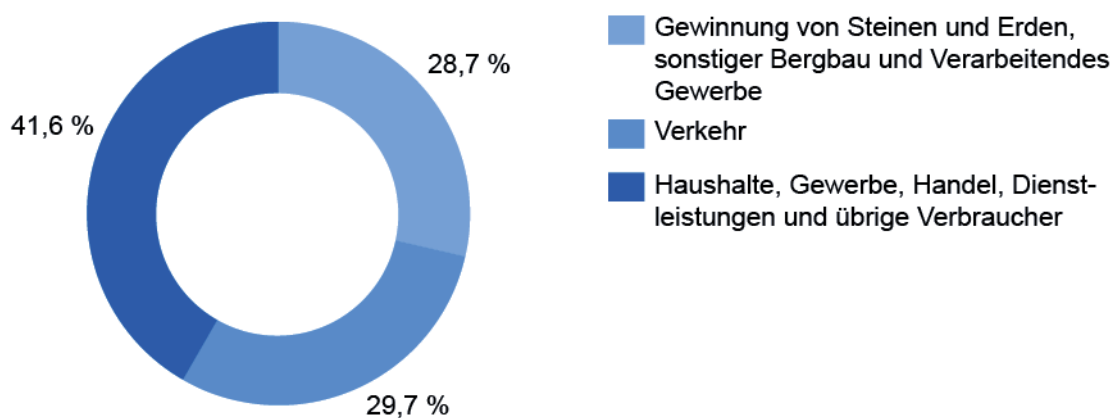
Entwicklung des Endenergieverbrauchs in Sachsen-Anhalt



Endenergieverbrauch nach Verbrauchssektoren 2016 Sachsen-Anhalt

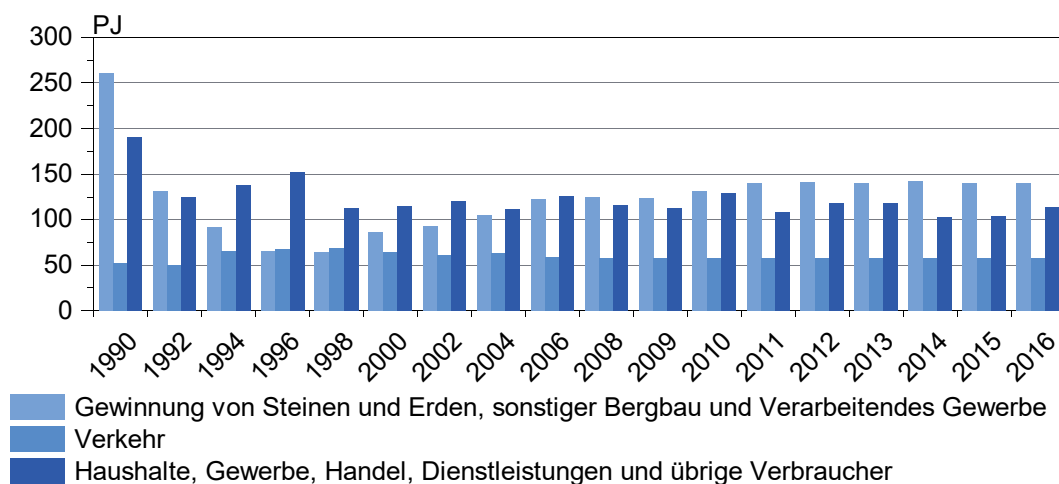


Endenergieverbrauch nach Verbrauchssektoren 2016 Bundesrepublik Deutschland

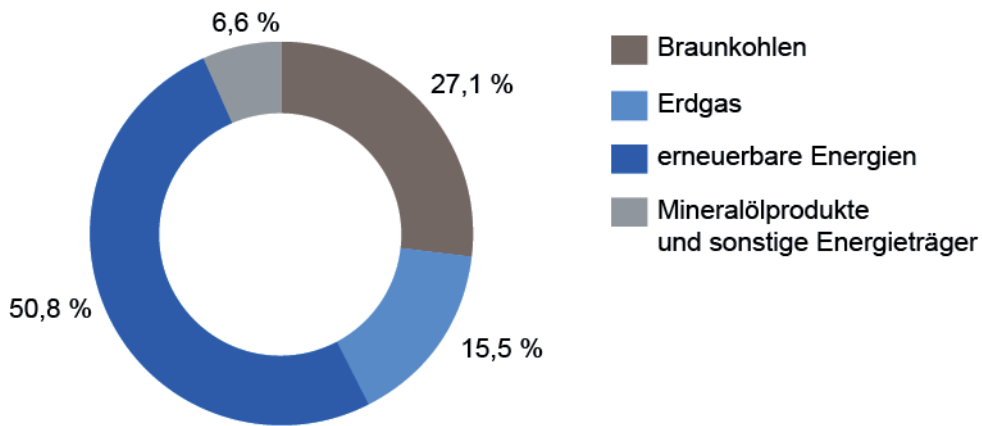


Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.; Stand Juli 2018

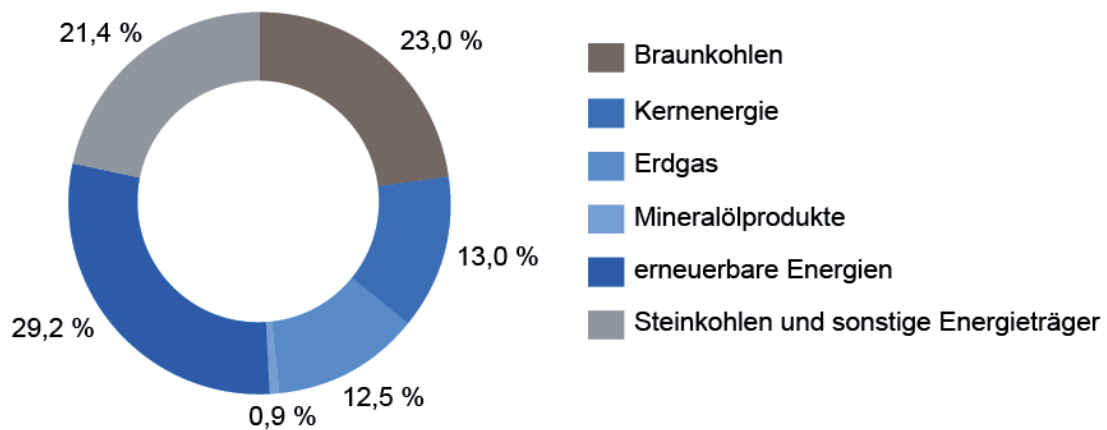
Entwicklung des Endenergieverbrauchs nach Verbrauchssektoren in Sachsen-Anhalt



Bruttostromerzeugung nach Energieträgern 2016 Sachsen-Anhalt

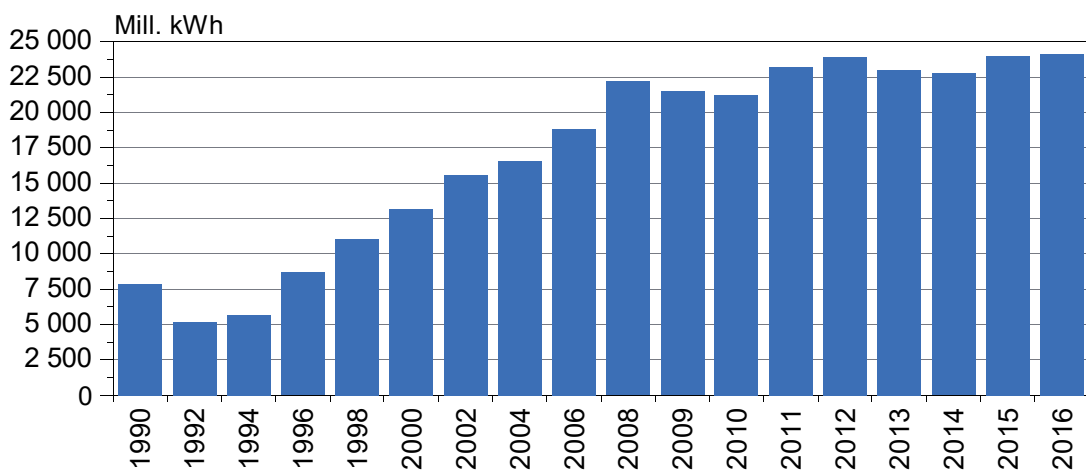


Bruttoestromerzeugung nach Energieträgern 2016 Bundesrepublik Deutschland

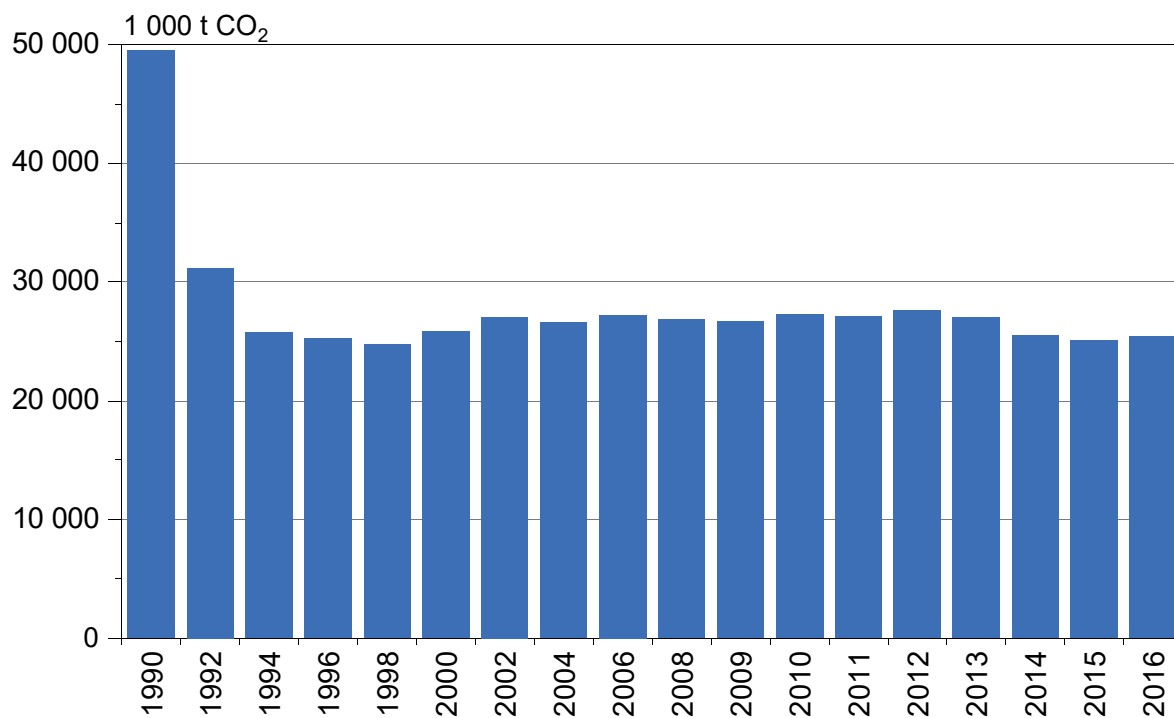


Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.; Stand Juli 2018

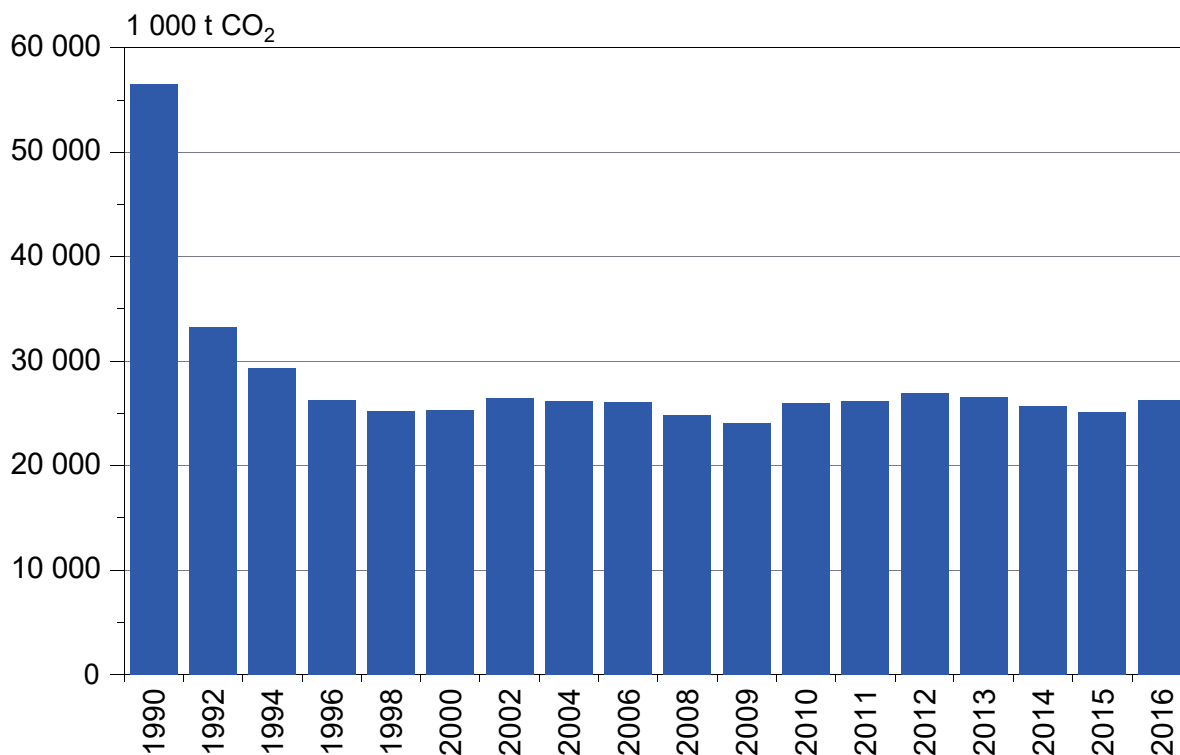
Entwicklung der Bruttostromerzeugung in Sachsen-Anhalt



Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (PEV) in Sachsen-Anhalt



Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (EEV) in Sachsen-Anhalt



8 Quellen für die Energiebilanz

Als Basismaterial für die Erarbeitung der Bilanztabellen fanden Angaben folgender Institutionen und Erhebungen Verwendung:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt:

- Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Statistik Nr. 060)
- Monatsbericht über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung (Statistik Nr. 066K)
- Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Statistik Nr. 067)
- Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler (Statistik Nr. 082)
- Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler (Statistik Nr. 083)
- Erhebung über Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme (Statistik Nr. 064)
- Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern (Statistik Nr. 070)
- Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas (Statistik Nr. 073)
- Erhebung über Biotreibstoffe (Statistik Nr. 063).

Die Erhebungsbögen zu den hier genannten Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.:

- Kohlenabsatz-Statistik: Steinkohlen und Braunkohlen

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.:

- Jahresbericht

Unternehmensangaben:

- TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

Berechnungen:

- Länderarbeitskreis Energiebilanzen
- Hessisches Statistisches Landesamt
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
- Statistisches Landesamt Bremen

Erhebung über die Energieverwendung
der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und
Erden für das Jahr 2016

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung
bitte bis

060

XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns

Telefon XXX XXX-XXXX-XXXX
Fax XXX XXX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX XXX@XXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

WZ-Nummer (WZ 2008)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Strombezug, -erzeugung, -abgabe und -verbrauch im Jahr 2016

Betriebe **ohne** eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 04 (Bezug) und Zeile 13 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B und C aus.

Kilowattstunden (kWh)

Strombezug aus dem Inland = <i>Summe 02 + 03</i>	01	_____
von Energieversorgungsunternehmen	1 02	_____
von Sonstigen	2 03	_____
Direkter Strombezug aus dem Ausland	3 04	_____
Eigene Stromerzeugung (netto) = <i>Summe 06 bis 08</i>	4 05	_____
aus fossilen Energieträgern (z. B. Kohlen, Erdgas, Mineralöle)	06	_____
aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Wasser, Windenergie)	07	_____
aus sonstigen Energieträgern (z. B. Industrieabfall, nicht biogen)	08	_____
Stromabgabe in das Inland = <i>Summe 10 + 11</i>	09	_____
an Energieversorgungsunternehmen	1 10	_____
an andere Abnehmer	5 11	_____
Direkte Stromabgabe in das Ausland	3 12	_____
Stromverbrauch = (<i>Summe 01 + 04 + 05</i>) minus (<i>Summe 09 + 12</i>)	13	_____

B Energieträger-/Brennstoffbezug und -verbrauch im Jahr 2016
Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Identnummer _____

Energieträger/Brennstoff 6 <i>Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Code *)	Maß- einheit	MF-Code *)	Durchschnittl. Heizwert (H ₁) kJ/kg bzw. kJ/m ³ 7	Bezug 8	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter: nicht energetisch genutzt 9
Wärme 10	7 2	k W h	2				
Erdgas/Erdölgas auf Brennwertbasis	3 1	k W h	2				
Heizöl, leicht	2 2						

C Energieträger-/Brennstoffabgabe und -bestand im Jahr 2016
Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 6 <i>Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Code *)	Maß- einheit	MF-Code *)	Durchschnittl. Heizwert (H ₁) kJ/kg bzw. kJ/m ³ 7	Abgabe 11	Bestand am Jahresende
Wärme 10	7 2	k W h	2			
Erdgas/Erdölgas auf Brennwertbasis	3 1	k W h	2			
Heizöl, leicht	2 2					

*) Diese Spalten werden vom statistischen Amt ausgefüllt.

Liste der in Abschnitt B und C einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieselmotortreibstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlaube, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas
- Deponiegas
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm

Braunkohlen

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck, Wasserstoff).

Wärme

z. B. Dampf, Fernwärme

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B.: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B.: Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Erhebung über die Energieverwendung

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 60 000 Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 7 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Strombezug/-abgabe von/an Energieversorgungsunternehmen im Inland: Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sowie Bezüge von gemieteten oder gepachteten Kraftwerksscheiben sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln.
- 2** Strombezug von Sonstigen, wie zum Beispiel von anderen Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Einspeisung von Anlagen sonstiger Betreiber im Inland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- 3** Strombezug/-abgabe an das Ausland ist der direkte Austausch elektrischer Energie zwischen Betrieben in Deutschland und außerhalb der deutschen Landesgrenze, sowie von/an Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Ausland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- 4** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um den Eigenverbrauch der Stromerzeugungsanlage verminderte Bruttostromerzeugung.
- 5** Stromabgabe an andere Abnehmer: Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie sonstige Letztverbraucher im Inland.
- 6** Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe Verweis 9) eingesetzt werden.
Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt.
Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung.
Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr).
Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 7** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_i angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 8** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 9** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).
- 11** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

**Erhebung über Biotreibstoffe
für das Jahr 2016**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

063

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXXX XXXX-XXXX
Telefax XXXX XXXX-XXXX
E-Mail: XXXX.XXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biotreibstoffe herstellen.

Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis D) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1
-----------------	--

Ölmühle	01 t	_____
Umesterungsanlage	02 t	_____
Ethanolgewinnungsanlage	03 t	_____
Biogasanlage	2 04 Nm ³	_____
Sonstige Verarbeitungsanlage _____	05 t	_____

B Einsatzstoffe zur Herstellung von Biotreibstoffen im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Bezug aus dem	
Inland	Ausland
in Tonnen	

Ölpflanzen = Summe 02 bis 04	01	_____
Rapssaat	02	_____
Soja	03	_____
Sonstige Ölpflanzen _____	04	_____
Pflanzenöle	3 05	_____
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)	06	_____
Altspeiseöle/-fette	07	_____
Tierische Fette und Fettsäuren	08	_____
Sonstige Einsatzstoffe	09	_____

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
 Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
 Name und Anschrift

Identnummer

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland von Biotreibstoffen im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maß- einheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4
Biodiesel (Methylester)	01 t	_____	_____
Rapsöl (roh oder raffiniert)	5 02 t	_____	_____
Bioethanol	03 t	_____	_____
Biogas	04 Nm ³	_____	_____
Biomethanol	05 t	_____	_____
Biodimethylether	06 t	_____	_____
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t	_____	_____
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t	_____	_____
Synthetische Biokraftstoffe	09 t	_____	_____
Biowasserstoff	10 m ³	_____	_____
Sonstige	11 t	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

D Absatz von Biotreibstoffen im Inland sowie Ausland im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Identnummer

Biotreibstoffe	ME	Absatz insgesamt = Summe Spalten 2 + 4 bis 7		Wiederverkäufer		Letztverbraucher		Absatz in das Ausland
		Handel insgesamt 7	darunter: Tankstellen	Verkehr	Landwirtschaft	Sonstige 8		
		Menge						
		1	2	3	4	5	6	7
Biodiesel (Methylester)	01 t							
Rapsöl (roh oder raffiniert)	02 t							
Bioethanol	03 t							
Biogas	04 Nm³							
Biomethanol	05 t							
Biodimethylether	06 t							
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t							
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t							
Synthetische Biokraftstoffe	09 t							
Biowasserstoff	10 m³							
Sonstige								
	_____ 11 t							

Erhebung über Biotreibstoffe für das Jahr 2016**063**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 500 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen:

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biotreibstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biotreibstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biotreibstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biotreibstoffe sind hier nicht anzugeben.
- 6** Beim Absatz sind nur die Biotreibstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 7** Handel einschließlich Weiterverarbeitung, z. B. B7, E10, E85 Markt, in eigenen Anlagen und/oder Fremdraffinerien (nur Anteil Biotreibstoff angeben).
- 8** Die Angaben für Sonstige Letztverbraucher bitte unter „Bemerkungen“ näher erläutern (z. B. an Energieversorgungsunternehmen oder Verbrauchergruppen entsprechend der Wirtschaftsklassifikation – WZ 2008).

**Erhebung über Erzeugung, Bezug,
Verwendung und Abgabe von Wärme
für das Jahr 2016**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

064

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX-XXX-XXXX-XXXX
Fax XXX-XXX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX-XXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für das Heizkraftwerk/Heizwerk/Wärmenetz in (PLZ, Ort) **1**

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben für die Wärmeversorgung im Jahr 2016

Merkmal	MWh
Nettowärmeerzeugung 2	01 _____
Bezug Inland = Summe 03 bis 05 2	02 _____
von Energieversorgungsunternehmen 3	03 _____
von Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden 3	04 _____
von sonstigen Lieferanten 3	05 _____
Bezug Ausland 4	06 _____
Wärmebetriebsverbrauch 5	07 _____
Zur Abgabe verfügbar = Summe 01 + 02 + 06 minus 07 5	08 _____
Abgabe Inland = Summe 10 + 11 5	09 _____
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 3	10 _____
Abgabe an Letztverbraucher = Summe 12 bis 15 6	11 _____
an Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden 6	12 _____
an Verkehr und Lagerei 7	13 _____
an private Haushalte (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 7	14 _____
an sonstige Letztverbraucher 8	15 _____
Abgabe Ausland 4	16 _____
Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste) = Summe 09 + 16 6	17 _____
Netzverluste = Summe 08 minus 17 9	18 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

B Angaben nur für Heizwerke

Netto-Wärme-Engpassleistung am 3. Mittwoch im Dezember 2016 in MW **10** _____

Eigenverbrauch der Wärmeerzeugung im Jahr 2016 in MWh **11** _____

Brennstoffeinsatz und Wärmeerzeugung nach Energieträgern im Jahr 2016

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Brennstoffeinsatz für Wärmeerzeugung	Nettowärmeerzeugung 12
			GJ	MWh
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			_____	_____

Brennstoffbezug und -bestand für die Wärmeerzeugung

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Bezug im Berichtsjahr	Bestand am Jahresende
			GJ	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			_____	_____

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

**Erhebung über Erzeugung, Bezug, Verwendung
und Abgabe von Wärme für das Jahr 2016**

064

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Wärmeversorgung einschließlich Absorptionsanlagen zur Kälteerzeugung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung und die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Betrieb sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizkraftwerk** ist ein Kraftwerk, dessen wesentlicher Bestandteil eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ist. Das Heizkraftwerk kann auch Anlagenteile umfassen, in denen elektrische Energie oder Wärme ungekoppelt bereitgestellt werden (als Spitzen- oder Reservekesselanlage).
- Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- Wärme** ist die von Heizwerken und Heizkraftwerken erzeugte und über Rohrleitungen in Form von Dampf, Kondensat oder Heißwasser an Dritte abgegebene Wärme. Einzubeziehen ist auch Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme). Die von Wärmeerzeugern an mindestens 500 Wohnungen abgegebene Wärme ist ebenfalls Wärme.
- 2** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** oder **Heizkraftwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.
- 3** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.
- 4** Der **Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 5** Der **Wärmebetriebsverbrauch** ist der Wärmeverbrauch in den betriebseigenen Einrichtungen, z. B. in Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken. Der Eigenverbrauch (siehe auch **11**) der Wärmeerzeugung rechnet **nicht** zum Wärmebetriebsverbrauch.
- 6** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit Wärme beliefern.
- 7** Entspricht der Wirtschaftszweigklassifikation – WZ 2008 Abschnitt H (siehe www.destatis.de).
- 8** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 9** Die **Netzverluste** sind die Differenz zwischen Zeile 08 (zur Abgabe verfügbar) und Zeile 17 (Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste)) gemessen mit den vertraglich vereinbarten Messeinrichtungen bei den Verbrauchsstellen.
- 10** Die **Netto-Wärme-Engpassleistung** eines Heizwerks ist die durch den leistungsschwächsten Anlagenteil begrenzte höchste Wärmedauerleistung, die unter Normalbedingungen (für Kühlwasser, Brennstoff, Lufttemperatur usw.) ausfahrbar ist. Zeitweilig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Wärme-Engpassleistung nicht. Falls die Netto-Wärme-Engpassleistung nicht vorliegt, kann ersatzweise die installierte Kesselleistung angegeben werden.
- 11** Der **Eigenverbrauch** der Wärmeerzeugung setzt sich zusammen aus den Wärmemengen, die in den Neben- und Hilfseinrichtungen (z. B. Abgasreinigung) verbraucht werden. Die durch Umformung (Verdampfen, Wärmeaustauscher, Wärmepumpe) in der Erzeugungsanlage entstehenden Verluste rechnen zum Eigenverbrauch, **nicht** jedoch der Wärmebetriebsverbrauch (siehe auch **5**).
- 12** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.

**Monatsbericht über die Elektrizitäts- und
Wärmeerzeugung der Stromerzeugungs-
anlagen für die allgemeine Versorgung**

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung **066K**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX XXX XXXX-
Fax XXX XXX XXXX-
E-Mail XXX XXX XXXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **18** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Stromerzeugungsanlage (das Kraftwerk) in (PLZ, Ort) **1**

Berichtsmonat

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei den Unternehmen und Betrieben der Elektrizitätsversorgung bei höchstens 1000 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 273 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen von Unternehmen und Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, sich der Anlagen zur Verteilung bedienen und zur thermischen Verwertung von Abfällen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine

zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

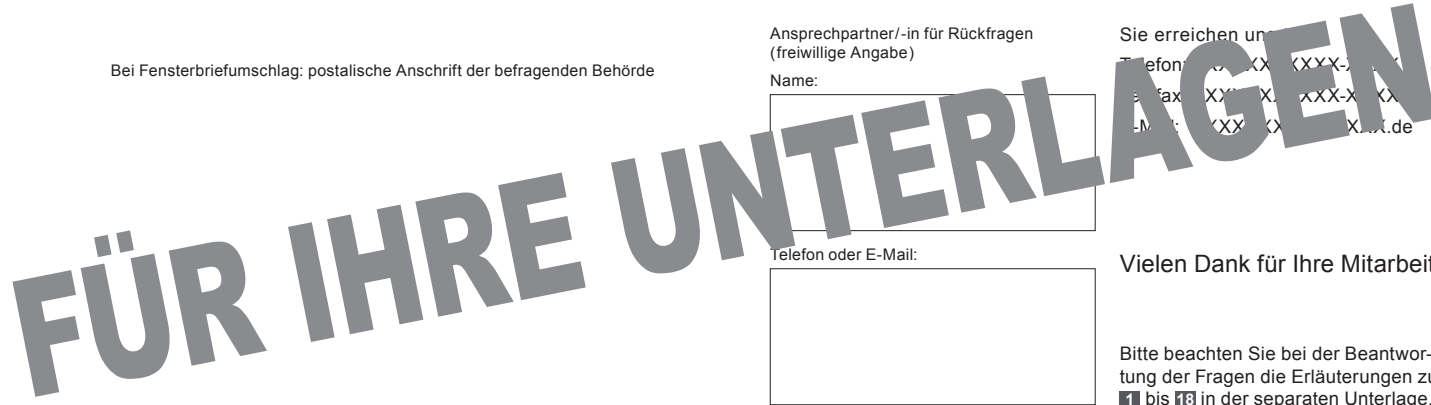
Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.



Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme der für das Statistikregister zu verwendenden Angaben spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebung gelöscht. Die Angabe von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann.

Die verwendete Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

A Anzahl und Engpassleistung der Anlagen zur Stromerzeugung am 3. Mittwoch des Berichtsmonats (einschließlich KWK-Anlagen) 2
Abschnitt A bitte bei erstmaliger Meldung, dann nur noch bei Änderungen im Laufe des Jahres ausfüllen. Bei Bedarf Art angeben.

Art der Anlage	Anzahl	Engpassleistung (MW) 3		
		elektrisch brutto 4	elektrisch netto 5	thermisch netto
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen 01				
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruck- maschinen) 02				
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensations- maschinen) 03				
Gasturbinen				
ohne Abhitzekeessel 04				
mit Abhitzekeessel 05				
mit nachgeschalteter Dampfturbine 06				
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) 07				
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen 08				
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen 09				
Speicher-Anlagen 10				
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss 11				
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss 12				
Geothermie-Anlagen 13				
Sonstige Anlagen				
..... 14				
Insgesamt = Summe 01 bis 14 15				

B Verfügbare Leistung und Höchstleistung der Anlagen zur Stromerzeugung

am 3. Mittwoch des Berichtsmonats (einschließlich KWK-Anlagen)

Betriebsnummer _____

Leistung	MW brutto (elektrisch)	MW netto (elektrisch)
----------	------------------------	-----------------------

Verfügbare Leistung **6** _____

Höchstleistung **7** _____

C Strom- und Wärmeerzeugung im Berichtsmonat (nach Art der Anlagen)

Art der Anlage	Nettostromerzeugung (MWh) 8		Nettowärmeerzeugung (MWh) 9	
	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 11
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen 01	_____	_____	_____	_____
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmasch.) 02	_____	_____	_____	_____
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmasch.) 03	_____	_____	_____	_____
Gasturbinen				
ohne Abhitzekeessel 04	_____	_____	_____	_____
mit Abhitzekeessel 05	_____	_____	_____	_____
mit nachgeschalteter Dampfturbine 06	_____	_____	_____	_____
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) 07	_____	_____	_____	_____
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen ... 08	_____	_____	_____	_____
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen 09	_____	_____	_____	_____
Speicher-Anlagen 10	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss 11	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss 12	_____	_____	_____	_____
Geothermie-Anlagen 13	_____	_____	_____	_____
Sonstige Anlagen 12 _____ <i>Bitte Art angeben</i>	_____	_____	_____	_____
Insgesamt = Summe 01 bis 14 15	_____	_____	_____	_____

D Strom- und Wärmeerzeugung im Berichtsmonat (nach eingesetzten Energieträgern)

Betriebsnummer _____

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Stromerzeugung			Nettowärmeerzeugung 9	
		brutto 13	netto 8		insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 11
			insgesamt	insgesamt		
MWh						
Insgesamt						

E Benutzungsdauer der Anlagen in KWK-Prozessen im Berichtsmonat in Stunden **14**

F Energieträger-/Brennstoffeinsatz für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung im Berichtsmonat

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Durchschnittlicher Heizwert (H ₁) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Einsatz im Berichtsmonat		GJ	
			insgesamt 15	darunter für		
				ungekoppelte Stromerzeugung		Kraft-Wärme-Kopplung 16
Insgesamt						

*) Diese Spalten werden vom statistischen Amt ausgefüllt.

J Leistung und Belastung der Anlagen am 3. Mittwoch des Berichtsmonats
(24-Stunden-Mittelwerte in MW bezogen auf die Nettostromerzeugung)

Betriebsnummer

Uhrzeit	Stromerzeugung aus										Sonstige Energien	Pumparbeit
	Wärmeleistung					Wasserkraft						
	Kernenergie	Braunkohle	Steinkohle	Heizöl	Erdgas	Sonstige Wärmekraft	Laufwasser	Speicherwasser	Pumpspeicher			
1 Uhr												
2 Uhr												
3 Uhr												
4 Uhr												
5 Uhr												
6 Uhr												
7 Uhr												
8 Uhr												
9 Uhr												
10 Uhr												
11 Uhr												
12 Uhr												
13 Uhr												
14 Uhr												
15 Uhr												
16 Uhr												
17 Uhr												
18 Uhr												
19 Uhr												
20 Uhr												
21 Uhr												
22 Uhr												
23 Uhr												
24 Uhr												
Tagesarbeit in MWh												

G Energieträger-/Brennstoffbezug und -bestand für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Durchschnittlicher Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Bezug im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende
			GJ	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	Insgesamt		_____	_____

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

H Eigenverbrauch von Elektrizität und Wärme sowie Pumparbeit im Berichtsmonat

Strom	Wärme
MWh	

Eigenverbrauch der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung **17** _____

Pumparbeit (nur bei Pumpspeicher-Anlagen auszufüllen) ... _____

I Abgabe und Ausfuhr der ausgekoppelten Wärme aus KWK-Prozessen im Berichtsmonat

MWh

Wärmeabgabe aus KWK-Prozessen insgesamt (ohne Wärmebetriebsverbrauch) _____

darunter: Ausfuhr **18** _____

Monatsbericht über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung

066K

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: www.agfw.de.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschließlich Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschließlich BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirling-Motoren o. Ä. sind in diesem Fragebogen ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Engpassleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden.

Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

2 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferntnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage).

Die **KWK-Anlage** ist eine Einrichtung, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. KWK-Anlagen können sein:

- Dampfturbinenanlagen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensations-Turbinenanlagen,
- Gasturbinenanlagen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,

- Verbrennungsmotoren-Anlagen, z. B. Gas-, Dieselmotorenanlagen und
- Brennstoffzellen-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen oder ähnliches.

3 Die Engpassleistung einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch des Monats ist diejenige Dauerleistung, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt, wird durch Messungen ermittelt und auf Normalbedingungen umgerechnet.

Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Änderungen an Einzelaggregaten, Alterseinflüsse) ist die Engpassleistung entsprechend den neuen Verhältnissen zu bestimmen.

Kurzfristig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht.

Bei KWK-Anlagen ist zu unterscheiden in elektrische Engpassleistung und Wärmeengpassleistung.

4 Die Bruttoleistung einer Erzeugungseinheit ist die abgegebene Leistung an den Klemmen des Generators.

5 Die Nettoleistung einer Erzeugungseinheit ist die an das Versorgungssystem (Übertragungs- und Verteilungsnetz, Verbraucher) abgegebene Leistung. Sie ergibt sich aus der Bruttoleistung nach Abzug der elektrischen Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs, auch wenn diese nicht aus der Erzeugungseinheit selbst, sondern anderweitig bereitgestellt wird.

6 Die Verfügbare elektrische Leistung einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch des Monats ist die mit Rücksicht auf die technischen und betrieblichen Verhältnisse der Anlage erreichbare Dauerleistung. Die verfügbare Leistung ist die Summe aus Betriebsleistung (tatsächlich erzeugte Leistung) und nicht eingesetzter Leistung bzw. die Differenz zwischen Nennleistung (gemäß Liefervereinbarungen bestellte Dauerleistung) und nicht verfügbarer (auf Grund des technischen und betrieblichen Zustandes der Anlage nicht erzeugbare) Leistung.

7 Die Höchstleistung, elektrisch, einer Erzeugungseinheit, jeweils am 3. Mittwoch des Monats, ist der höchste Wert der an diesem Tag auftretenden Last. Sie wird ermittelt als Momentanwert oder als Mittelwert über eine kurze Zeitspanne, z. B. über eine Viertelstunde.

- 8** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.
- 9** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpen zugeführte Energie miterfasst.
- 10** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 11** Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung.
- Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zum Beheizen von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.
- 12** Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.
- 13** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 14** Als **Benutzungsdauer** der Anlagen in KWK-Prozessen ist der Quotient aus der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage (siehe Abschnitt C Spalte 2, Nettostromerzeugung KWK insgesamt) und der damit im Zusammenhang stehenden Höchstleistung, elektrisch im Berichtsmonat anzugeben.
- 15** Der **Brennstoffeinsatz** insgesamt (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 16** **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist.
- Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 17** Der **Eigenverbrauch** (Strom) ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. Wasseraufbereitung, Speisewasser- und Kondensatpumpen, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Der Stillstandeigenverbrauch außerhalb der Betriebszeit bleibt bei der Berechnung der Nettostromerzeugung unberücksichtigt; ebenso der Betriebsverbrauch (Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate). Der Eigenverbrauch (Wärme) ist sinngemäß wie der Eigenverbrauch (Strom) abzugrenzen. Nicht anzugeben ist der Strombezug aus dem öffentlichen Netz.
- 18** **Wärmeabgabe an das Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.

Erhebung über Stromerzeugungsanlagen

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2016

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

067

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns

Telefon XXX XXX-XXXX
Fax XXX XXX-XXXX
E-Mail: XXX.XXX@XXX.de

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15** auf den Seiten 3 und 4 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Stromerzeugungsanlage (Kraftwerk/Betrieb) in (PLZ, Ort) **1**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

WZ-Nummer (WZ 2008)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Anzahl und Engpassleistung der Anlagen zur Stromerzeugung
am 3. Mittwoch im Dezember 2016 (einschließlich KWK-Anlagen) **2****

Art der Anlage	Anzahl	Engpassleistung (MW) 3		
		elektrisch brutto 4	elektrisch netto 5	thermisch netto
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	01			
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmasch.) ..	02			
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmasch.) ...	03			
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	04			
mit Abhitzeessel	05			
mit nachgeschalteter Dampfturbine	06			
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07			
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08			
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	09			
Speicher-Anlagen	10			
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	11			
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	12			
Geothermie-Anlagen	13			
Sonstige Anlagen <i>Bitte Art angeben</i>	14			
Insgesamt = Summe 01 bis 14	15			

B Verfügbare Leistung der Anlagen zur Stromerzeugung
am **3. Mittwoch im Dezember 2016** (einschließlich KWK-Anlagen)

Identnummer

Leistung	MW brutto (elektrisch)	MW netto (elektrisch)
----------	------------------------	-----------------------

Verfügbare Leistung **6**

C Strom- und Wärmeerzeugung im Jahr 2016 (nach Art der Anlagen)

Art der Anlage	Nettostromerzeugung (MWh) 7		Nettowärmeerzeugung (MWh) 8	
	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 9	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen 01				
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) 02				
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen) 03				
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel 04				
mit Abhitzeessel 05				
mit nachgeschalteter Dampfturbine 06				
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) 07				
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen 08				
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen 09				
Speicher-Anlagen 10				
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss 11				
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss 12				
Geothermie-Anlagen 13				
Sonstige Anlagen 11 <i>Bitte Art angeben</i>				
Insgesamt = Summe 01 bis 14 15				

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

F Energieträger-/Brennstoffbezug und -bestand für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung im Jahr 2016

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Bezug im Berichtsjahr	Bestand am Jahresende
			GJ	
Insgesamt				

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

G Eigenverbrauch von Elektrizität und Wärme im Jahr 2016

Strom	Wärme
MWh	

Eigenverbrauch der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung **15**

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über Stromerzeugungsanlagen

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur eigenen Versorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 4 bis 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen oder Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie Stromerzeugungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils

gültigen Fassung. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschließlich Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschließlich BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirling-Motoren oder Ähnliches sind in diesem Erhebungsvordruck ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Engpassleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden.

Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

2 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferntnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage).

Die KWK-Anlage ist eine Einrichtung, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. KWK-Anlagen können sein:

- Dampfturbinenanlagen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensations-Turbinenanlagen,
- Gasturbinenanlagen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren-Anlagen, z. B. Gas-, Dieselmotorenanlagen,
- Brennstoffzellen-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampf-motoren, ORC-Anlagen oder Ähnliches.

3 Die Engpassleistung einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch im Dezember ist diejenige Dauerleistung, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt, wird durch Messungen ermittelt und auf Normalbedingungen umgerechnet.

Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Änderungen an Einzelaggregaten, Alterseinflüsse) ist die Engpassleistung entsprechend den neuen Verhältnissen zu bestimmen.

Kurzfristig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht.

Bei KWK-Anlagen ist zu unterscheiden in elektrische Engpassleistung und Wärmeengpassleistung.

- 4 Die Bruttoleistung** einer Erzeugungseinheit ist die abgegebene Leistung an den Klemmen des Generators.
- 5 Die Nettoleistung** einer Erzeugungseinheit ist die an das Versorgungssystem (Übertragungs- und Verteilungsnetz, Verbraucher) abgegebene Leistung. Sie ergibt sich aus der Bruttoleistung nach Abzug der elektrischen Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs, auch wenn diese nicht aus der Erzeugungseinheit selbst, sondern anderweitig bereitgestellt wird.
- 6 Die Verfügbare Leistung** einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch im Dezember ist die mit Rücksicht auf die technischen und betrieblichen Verhältnisse der Anlage erreichbare Dauerleistung.
- Die verfügbare Leistung ist die Summe aus Betriebsleistung (tatsächlich erzeugte Leistung) und nicht eingesetzter Leistung bzw. die Differenz zwischen Nennleistung (gemäß Liefervereinbarungen bestellte Dauerleistung) und nicht verfügbarer (auf Grund des technischen und betrieblichen Zustandes der Anlage nicht erzeugbare) Leistung.
- 7 Die Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.
- 8 Die Nettowärmeerzeugung** ist die von einem industriellen Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Fernwärme-Umwälzpumpen zugeführte Energie miterfasst.
- 9 Die KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht.
- 10 Die KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmelerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampferntnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung.
- Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird.

Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in den Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zur Beheizung von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.

- 11 Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.
- 12 Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 13 Der **Energieeinsatz** zur Strom-/Wärmeerzeugung besteht aus Brennstoffwärme und ergibt sich rechnerisch aus der gesamten, dem thermodynamischen Prozess der Erzeugungsanlage zugeführten Brennstoffmenge (inkl. Hilfskesselanteilen), multipliziert mit dem Heizwert (H_f).

14 **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist.

Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

15 Der **Eigenverbrauch** (Strom) ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. Wasseraufbereitung, Speisewasser- und Kondensatpumpen, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Der Stillstandseigenverbrauch außerhalb der Betriebszeit bleibt bei der Berechnung der Nettostromerzeugung unberücksichtigt; ebenso der Betriebsverbrauch (Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate). Der Eigenverbrauch (Wärme) ist sinngemäß wie der Eigenverbrauch (Strom) abzugrenzen. Nicht anzugeben ist der Strombezug aus dem öffentlichen Netz.

**Erhebung über die Stromeinspeisung bei
Netzbetreibern für das Jahr 2016**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

070

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns

Telefon XXX XXX-XXXX-XXXX
Fax XXX XXX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX XXX@XXX.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 2** Die Angaben umfassen die Anzahl und Bruttoengpassleistung aller Anlagen sowohl der einspeisenden Anlagen als auch derjenigen, die den Strom selbst verbrauchen.
- 3** Die Angaben umfassen sämtliche Einspeisungen aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle, Mineralöl, andere fossile Brennstoffe) sowie Erzeugung aus Pumpspeicherwerken ohne natürlichen Zufluss und Kernenergie. Aus methodischen Gründen sind die Angaben zum Klärschlamm, Grubengas und Abfall nur in den Zeilen 13, 14 und 15 einzutragen.
- 4** Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeicher
- 5** Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 6** Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft auf dem Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 7** Z. B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf
- 8** Z. B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester
- 9** Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftrifft.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Angaben für das gesamte Unternehmen im Jahr 2016

Identnummer

In diesem Fragebogen sind die physikalisch erstmals eingespeisten Strommengen (ohne Einspeisung aus vorgelagerten Netzen) aller Marktteilnehmer (einschließlich **eigener Anlagen** und **direktvermarkteter** Mengen) anzugeben. Dies gilt auch für Einspeisungen, die nicht nach dem EEG gefördert werden.

Falls die Stromspeisung in mehreren Bundesländern erfolgt, bitte die Angaben in **Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
			MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

Identnummer

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3	01			
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ...	02			
Wasserkraft 4	03			
Onshore-Windkraft 5	04			
Offshore-Windkraft 6	05			
Photovoltaik	06			
Geothermie	07			
Feste Biomasse 7	08			
Flüssige Biomasse 8	09			
Biogas	10			
Klärgas	11			
Deponiegas	12			
Klärschlamm	13			
Grubengas	14			
Abfälle	15			
Insgesamt				
bei Anlagen				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung				
= Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

070

Identnummer

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung				
= Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

Identnummer _____

1 Stromeinspeisung im Bundesland: **9**

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
			MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

**Erhebung über die Stromeinspeisung bei
Netzbetreibern für das Jahr 2016**

070

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

**Erhebung über Gewinnung, Verwendung
und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2016**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

073

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns

Telefon XXX-XXXX-XXXX
Fax XXX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX@XXX.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterung **1** auf Seite 2 dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in (PLZ, Ort)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas
im Jahr 2016**

 %

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-gehalt des Rohgases 01

 Rohgas in vollen m³

Klärgasgewinnung 02

Verbrauch insgesamt = Summe 04 + 05 03

 Einsatz in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) 04

 Einsatz zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) **1** 05

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 06

Zur Abgabe verfügbar = 02 minus (Summe 03 + 06) 07

Abgabe von Klärgas insgesamt = Summe 09 bis 11 08

Davon an: Gasversorgungsunternehmen/Gasnetzbetreiber 09

 Elektrizitätsversorgungsunternehmen 10

 Sonstige 11

**B Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Elektrizität
aus Klärgas im Jahr 2016**

 kWh

Elektrizitätserzeugung (Netto) 12

Verbrauch von selbsterzeugtem Strom im Betrieb 13

Stromabgabe insgesamt = Summe 12 minus 13 14

darunter: Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 15

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.

**Erhebung über Gewinnung, Verwendung
und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2016**

073

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 6 000 Betreibern von Kläranlagen durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
28. April 2017

082

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon (0345) 2318-0
Telefax (0345) 2318-932

Ansprechpartner/in:
Frau Schüler (0345) 2318-343
Herr Fietz (0345) 2318-330

E-Mail:
fietz@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Gewinnung, Erzeugung und Bezug von Gas sowie Wert der Einfuhr für das Jahr 2016

In die Erlöse sind die Netznutzungsentgelte und die Erdgassteuer einzurechnen, nicht einzubeziehen ist die Mehrwertsteuer.

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt 1	
	1000kWh 2	1000 Euro
Gewinnung im Inland/Erzeugung in eigenen Anlagen 3	01	_____
Bezug von anderen Unternehmen im Inland	02	_____
Einfuhr insgesamt = Summe 04 bis 10	4	03 _____
Niederlande	04	_____
Norwegen	05	_____
Russland	06	_____
Weitere Staaten: _____	07	_____
<i>Bitte einzeln angeben.</i> _____	08	_____
_____	09	_____
_____	10	_____
Eigenverbrauch	5	11 _____
Betriebsverbrauch	6	12 _____
darunter:		
an eigenen Fuhrpark abgegebenes Gas	13	_____
Bestandsveränderung (Speichersaldo +/-)	7	14 _____
Zur Abgabe an Dritte verfügbar = (Summe 01 + 02 + 03 + 14) minus (Summe 11 + 12)	15	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

B Abgabe und Ausfuhr von Gas sowie Erlöse für das Jahr 2016

Sofern sich das Versorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt, ist die Gasabgabe im Abschnitt D (Zeilen 17 bis 23) getrennt aufzuführen.

Identnummer

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt 1	
	1000 kWh 2	1000 Euro 3
Abgabe an Wiederverkäufer insgesamt	16	_____
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 18 bis 22</i>	17	_____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	18	_____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	19	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	20	_____
Haushaltskunden 9	21	_____
Sonstige Letztverbraucher	22	_____
darunter:		
Abgabe an Erdgastankstellen	23	_____
Ausfuhr insgesamt = <i>Summe 25 bis 27</i> 4	24	_____
Staaten: _____	25	_____
<i>Bitte einzeln angeben.</i> _____	26	_____
_____	27	_____
Grenzüberschreitende Transitmengen	28	_____
Nicht erfasste Mengen, Messdifferenzen und Leitungsverluste (+/-)	29	_____
Abgabe insgesamt = <i>Summe 16 + 17 + 24 + 29</i>	30	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Aufkommen von Gas nach Gasarten für das Jahr 2016

Angaben für das gesamte Unternehmen	Erdgas				Energieträger			
	Code	Code	Code	Code	Code	Code	Code	Code
Gewinnung im Inland/Erzeugung in eigenen Anlagen 3 01								
Bezug von anderen Unternehmen im Inland 02								
Einfuhr insgesamt = Summe 04 bis 10 4 03								
Niederlande 04								
Norwegen 05								
Russland 06								
Weitere Staaten: <i>Bitte einzeln angeben.</i>								
..... 07								
..... 08								
..... 09								
..... 10								
Eigenverbrauch 5 11								
Betriebsverbrauch 6 12								
darunter:								
an eigenen Fuhrpark abgegebenes Gas ... 13								
Bestandsveränderung (Speichersaldo +/-) 7 14								
Zur Abgabe an Dritte verfügbar = (Summe 01 + 02 + 03 + 14) minus (Summe 11 + 12) 15								

Liste: Energieträgercodierung

Code	Energieträger	Code	Energieträger	Code	Energieträger
24	Flüssiggas	32	Grubengas	35	übrige Gase
25	Raffineriegas	33	Kokereigas	53	Bioerdgas
				54	Klärgas
				55	Deponiegas

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

D Abgabe von Gas sowie Erlöse für das Jahr 2016 nach Bundesländern

Identnummer _____

Angaben für das gesamte Unternehmen	Bundesland:		Bundesland:
	Gas insgesamt 1	1000 Euro 8	
	1000kWh 2	1000 Euro 8	
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = Summe 18 bis 22	_____	_____	17 _____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	_____	_____	18 _____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	_____	_____	19 _____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	_____	_____	20 _____
Haushaltskunden 9	_____	_____	21 _____
Sonstige Letztverbraucher	_____	_____	22 _____
darunter: Abgabe an Erdgastankstellen	_____	_____	23 _____
	Gas insgesamt 1	1000kWh 2	Gas insgesamt 1
	1000kWh 2	1000 Euro 8	1000 Euro 8

Angaben für das gesamte Unternehmen	Bundesland:		Bundesland:
	Gas insgesamt 1	1000 Euro 8	
	1000kWh 2	1000 Euro 8	
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = Summe 18 bis 22	_____	_____	17 _____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	_____	_____	18 _____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	_____	_____	19 _____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	_____	_____	20 _____
Haushaltskunden 9	_____	_____	21 _____
Sonstige Letztverbraucher	_____	_____	22 _____
darunter: Abgabe an Erdgastankstellen	_____	_____	23 _____
	Gas insgesamt 1	1000kWh 2	Gas insgesamt 1
	1000kWh 2	1000 Euro 8	1000 Euro 8

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

**Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der
Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016**

082.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 –
Übersicht der Abnehmergruppen

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	WZ-Schlüssel 2008
Kohlenbergbau	05
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	06
Erzbergbau	07
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	08
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	09
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	10
Getränkeherstellung	11
Tabakverarbeitung	12
Herstellung von Textilien	13
Herstellung von Bekleidung	14
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	15
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	16
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18
Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23
Metallerzeugung und -bearbeitung	24
Herstellung von Metallerzeugnissen	25
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
Maschinenbau	28
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29
Sonstiger Fahrzeugbau	30
Herstellung von Möbeln	31
Herstellung sonstiger Waren	32
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	33

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	01
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
Fischerei und Aquakultur	03
Wasserversorgung	36
Abwasserentsorgung	37
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39
Hochbau	41
Tiefbau	42
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	43
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	46
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	49
Schifffahrt	50

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Luftfahrt	51
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52
Post-, Kurier- und Expressdienste	53
Beherbergungsgewerbe	55
Gastronomie	56
Verlagswesen	58
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	59
Rundfunkveranstalter	60
Telekommunikation	61
Erbringen von Dienstleistungen der Informationstechnologie	62
Informationsdienstleistungen	63
Erbringung von Finanzdienstleistungen	64
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	66
Grundstücks- und Wohnungswesen	68
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	69
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	70
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	71
Forschung und Entwicklung	72
Werbung und Marktforschung	73
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	74
Veterinärwesen	75
Vermietung von beweglichen Sachen	77
Vermietung und Überlassung von Arbeitskräften	78
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	80
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	81
Erbringen von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	82
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	84
Erziehung und Unterricht	85
Gesundheitswesen	86
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	87
Sozialwesen (ohne Heime)	88
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	90
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	91
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92
Erbringen von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung	93
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	94
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	95
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96
Private Haushalte mit Hauspersonal	97
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	98
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Unternehmen der Gasversorgung durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b EnStatG sind die Leitungen von Gasversorgungsunternehmen und die Leitungen von sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2016 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen. Alle Angaben sind mit Durchleitungen und Beistellungen auszuweisen.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Die Angaben in Abschnitt C (Zeilen 1 bis 15) sind zusätzlich nach Gasarten zu untergliedern. Sofern sich das Versorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt, ist die Gasabgabe im Abschnitt D (Zeilen 17 bis 23) getrennt aufzuführen.

- 1** Erdgas, Bioerdgas, Grubengas, Klärgas, Deponiegas, Raffineriegas, Flüssiggas, Kokereigas, übriges Gas aus Ölproduktionen und Kohle.
- 2** Die **Mengen** sind in „**1 000 kWh**“ (1 000 Kilowattstunden) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, H_s) zugrunde zu legen.
- 3** Netto (nach Abzug von Abfackelungen und Verarbeitungsverlusten).
- 4** Die Mengen zur Ein- und Ausfuhr dürfen keine virtuellen Mengen und keine Transitmengen enthalten.
- 5** Der Eigenverbrauch (Zeile 11) umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes (Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gastransport).
- 6** Unter Betriebsverbrauch (Zeile 12) ist der allgemeine Verbrauch im Unternehmen bzw. in Querverbundunternehmen nur der Verbrauch der Abteilung Gasversorgung (Heizzwecke, Warmwasserbereitung usw.) auszuweisen. Nicht unter den Betriebsverbrauch gehört bei Querverbundunternehmen die Gasabgabe der Abteilung Gasversorgung an andere Abteilungen (Betriebsstelle). So ist beispielsweise die Abgabe innerhalb des Unternehmens an die Elektrizitäts- oder Wärmeerzeugung als Abgabe an Letztverbraucher (Zeile 18 oder 19) zu betrachten.
- 7** Nur die für den eigenen Bedarf ein- und ausgespeicherten Mengen sind anzugeben. Bei der Bestandsveränderung ist die Einspeisung mit negativem Vorzeichen, Entnahme mit positivem Vorzeichen anzugeben.
- 8** In die Erlöse sind die Netznutzungsentgelte und die Erdgassteuer einzurechnen, nicht einzubeziehen ist die Mehrwertsteuer.
- 9** Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**Erhebung über Stromabsatz und Erlöse
der Elektrizitätsversorgungsunternehmen
sowie der Stromhändler für das Jahr 2016**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

083

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX-XX XXXX-XXXX
Fax XXX-XX XXXX-XXXX
E-Mail: XXX-XX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2016

In die Erlöse einzurechnen sind: Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsangabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

Ohne Mehrwertsteuer und ohne Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt machen. Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.

Absatz an	MWh	1000 Euro
Energieversorgungsunternehmen einschließlich Durchleitungen und Beistellungen 1	01	
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	
Hochspannungssonderabnehmer (>1 kV) 2	03	
Niederspannungssonderabnehmer (≤1 kV) 2	04	
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 3	05	
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	06	
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	
Verkehr und Lagerei	08	
darunter: Fahrstrom	09	
Haushaltskunden 5	10	
Sonstige	11	
Betriebsverbrauch des Unternehmens 6	12	
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	
Stromausfuhr 7	14	

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und, sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln.
- 2** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs Sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.

Hochspannungs Sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs Sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.
- 3** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des

Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 4** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die elektrische Energie nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit elektrischer Energie beliefern sowie Betriebe/Unternehmen aus dem Bereich der Industrie, die den Versorgerstatus nach StromStG haben.
- 5** Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 6** Der Betriebsverbrauch des EVU ist der Verbrauch in seinen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannungsanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe. Der Eigenverbrauch der Kraftwerke zählt nicht zum Betriebsverbrauch.
- 7** Stromausfuhr ist die direkte Einspeisung elektrischer Energie von Netzbetreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		MWh	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02		
Hochspannungssonderabnehmer (> 1 kV)	2 03		
Niederspannungssonderabnehmer (≤ 1 kV)	2 04		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05		
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06		
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07		
Verkehr und Lagerei	08		
darunter: Fahrstrom	09		
Haushaltskunden	5 10		
Sonstige	11		
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12		
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13		

2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		Absatz an	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02		
Hochspannungssonderabnehmer (> 1 kV)	2 03		
Niederspannungssonderabnehmer (≤ 1 kV)	2 04		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05		
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06		
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07		
Verkehr und Lagerei	08		
darunter: Fahrstrom	09		
Haushaltskunden	5 10		
Sonstige	11		
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12		
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13		

3 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		MWh	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungssonderabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungssonderabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

4 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		Absatz an	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungssonderabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungssonderabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Unternehmen und Betrieben der Elektrizitätsversorgung durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen und Betrieben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben bzw. sich der Anlagen zur Verteilung bedienen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme der für das Statistikregister zu verwendenden Angaben spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebung gelöscht.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 –
 Übersicht der Abnehmergruppen

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	WZ-Schlüssel 2008
Kohlenbergbau	05
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	06
Erzbergbau	07
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	08
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	09
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	10
Getränkeherstellung	11
Tabakverarbeitung	12
Herstellung von Textilien	13
Herstellung von Bekleidung	14
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	15
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	16
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18
Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23
Metallerzeugung und -bearbeitung	24
Herstellung von Metallerzeugnissen	25
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
Maschinenbau	28
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29
Sonstiger Fahrzeugbau	30
Herstellung von Möbeln	31
Herstellung sonstiger Waren	32
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	33
Verkehr	WZ-Schlüssel 2008
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitung	49
Schifffahrt	50
Luftfahrt	51
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52
Post-, Kurier- und Expressdienste	53
Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	01
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
Fischerei und Aquakultur	03
Gasversorgung	35.2
Wärme- und Kälteversorgung	35.3
Wasserversorgung	36
Abwasserentsorgung	37
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39
Hochbau	41
Tiefbau	42

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Vorbereitenden Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	43
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	46
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47
Beherbergungsgewerbe	55
Gastronomie	56
Verlagswesen	58
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	59
Rundfunkveranstalter	60
Telekommunikation	61
Erbringen von Dienstleistungen der Informationstechnologie	62
Informationsdienstleistungen	63
Erbringung von Finanzdienstleistungen	64
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeit	66
Grundstücks- und Wohnungswesen	68
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	69
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	70
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	71
Forschung und Entwicklung	72
Werbung und Marktforschung	73
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeit	74
Veterinärwesen	75
Vermietung von beweglichen Sachen	77
Vermietung und Überlassung von Arbeitskräften	78
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	80
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	81
Erbringen von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	82
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	84
Erziehung und Unterricht	85
Gesundheitswesen	86
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	87
Sozialwesen (ohne Heime)	88
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	90
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	91
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92
Erbringen von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung	93
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	94
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	95
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96
Private Haushalte mit Hauspersonal	97
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	98
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2019 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2019	5,50
6 V 000	V	Veröffentlichungsverzeichnis 2019 als PDF-Datei	-
3 A 1 02	A I, II, III hj-1/18	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 30.06.2018	
3 A 3 01	A III j/17	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2017	7,50
3 E 1 02	E I m-10/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-10/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2018	2,50
3 E 3 02	E III j/18	Ergebnisse der Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2018, 2. Vierteljahr 2018	2,50
3 E 4 03	E IV j/17	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe und in der Gewinnung von Steinen und Erden	4,50
3 G 1 01	G I m-8/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-9/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-10/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-8/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-8/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-8/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-9/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2018, Januar bis September 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-6/18	Straßenverkehrsunfälle Juni 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-2/18	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – II. Quartal 2018	1,50
3 H 2 01	H II m-7/18	Binnenschifffahrt Juli 2018	4,00
3 H 2 01	H II m-8/18	Binnenschifffahrt August 2018	4,00
3 P 5 01	P V j/17	Basisdaten umweltökonomischer Gesamtrechnungen 1991 - 2017	7,00
3 Q 3 01	Q III j/16	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2016	4,00

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.



Bestellnummer: 3E402

www.statistik.sachsen-anhalt.de



EIV
j/16